

# PROTOKOLL

über die Verhandlungen der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau vom Montag, 24. November 2014 im Rathaus Frauenfeld.

Im Gottesdienst in der Evangelischen Stadtkirche Frauenfeld werden Monika Pallmann (Fachstelle Religionsunterricht), Christine del Torchio (Fachstelle kirchliches Feiern) und Pfr. Timo Garthe (Seelsorge an Asylsuchenden im EVZ Kreuzlingen) feierlich eingesetzt. Der Gottesdienst wird von Pfr. Wilfried Bühler geleitet und von Hans Stettler an der Orgel musikalisch umrahmt. Die Gottesdienstkollekte, welche über mission 21 verfolgten und bedrängten Christen in Nigeria zugutekommt, ergibt den Betrag von Fr. 1'265.35.

**Beginn der Sitzung um 9.45 Uhr.**

## TRAKTANDUM 1

### BEGRÜSSUNG UND ERÖFFNUNG

**Synodalpräsident:** Ich begrüsse alle Synodalen, die Mitglieder des Kirchenrates, als Vertreter der Presse Brunhilde Bergmann, Informationsbeauftragte der Landeskirche und Herbert Pachmann, "reformierte presse", sowie die interessierten Besucher. Ich hoffe, dass auch die Melodie des Ausgangsspiels des Gottesdienstes noch etwas nachklingt. Sicher haben Sie an die Melodie des Weihnachtsliedes "Tochter Zion" gedacht. Das Spannende daran: Auch ein Osterlied hat diese Melodie, nämlich "Dir Auferstandener sei der Lobgesang". Damit wird der Bogen zwischen den für uns entscheidenden Festen gespannt. Ich hoffe, dass etwas von der Freude und Zuversicht der Melodie und erst recht der Worte der Lieder uns in der Arbeit am Tagesgeschäft begleiten werden. Ich danke Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler als Hauptverantwortlichen und allen weiteren Personen, die im Gottesdienst mitgewirkt haben, insbesondere dem Organisten, Hans Stettler, und dem Mesmer, Marcel Keller. Wir danken auch dem Rathausabwart Beat Dürger sowie Esther Fenner und Simone Fuchs für die Bereitstellung des Kaffees. Wir wünschen den drei neu in ihr Amt eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern viel Mut und Zuversicht. "Wer sich einsetzt, setzt sich aus." Dies gilt für uns alle. Wir wollen uns so gut als möglich einsetzen. Wir müssen aber immer auch damit rechnen, dass wir uns damit aussetzen. Natürlich hoffen wir auf erfreuliche Echos auf unsere Worte und Werke.

## TRAKTANDUM 2

### NAMENSAUFRUF

Der Namensaufruf durch **Kai Jörg Hinz**, Diessenhofen, ergibt die Abwesenheit der folgenden Mitglieder:

Steffen Emmelius, Aadorf-Aawangen	Beruf
Vreni Rutishauser, Egnach	Beruf
Kathleen Nicole Schwarzenbach, Kreuzlingen	Beruf
Pfr. Hansruedi Lees, Lipperswil	Beruf
Pfr. Arno Stöckle, Mammern	Beruf
Dominik Graf, Märstetten	Beruf
Freddy Stettler, Münchwilen-Eschlikon	Beruf
Margrit Germann, Scherzingen-Bottighofen	Gesundheit
Jürg Luginbühl, Frauenfeld	Vormittag entschuldigt
Pfr. Dr. Christian Herrmann, Gachnang	Nachmittag entschuldigt
Jürg Peter, Sulgen	Nachmittag entschuldigt
Ruth Dütsch, Tägerwilen-Gottlieben	Nachmittag entschuldigt

Christian Lohr, Kreuzlingen  
Ernst Ehrbar, Sitterdorf-Zihlschlacht  
Rolf Kaiser, Affeltrangen  
Rolf Zimmermann, Affeltrangen

11.45 Uhr Sitzung verlassen  
15.35 Uhr Sitzung verlassen  
16.30 Uhr Sitzung verlassen  
16.30 Uhr Sitzung verlassen

**Synodalpräsident:** Es sind 116 Mitglieder anwesend.

Auf der heutigen Traktandenliste wurde ein an der letzten Synode-Sitzung nicht behandeltes Traktandum vergessen. Die Traktandenliste wird deshalb mit Traktandum 9 "Ausserordentliche Zuerkennung der Wählbarkeit ins Pfarramt" aus der letzten Sitzung ergänzt. Das Synodabüro und der Kirchenrat machen Ihnen beliebt, dieses Traktandum heute als neues Traktandum 11 zu behandeln. **Stillschweigend genehmigt.**

### **TRAKTANDUM 3 BERICHT DES KIRCHENRATES ÜBER VERÄNDERUNGEN IM BESTAND DER SYNODE**

**Synodalpräsident:** Den Bericht haben Sie vorgängig erhalten. Ich lese Ihnen diesen trotzdem nochmals vor. "Seit der letzten Sitzung vom 30. Juni 2014 hat sich im Bestand der Evangelischen Synode des Kanton Thurgau folgende Änderung ergeben: Für den nach den Gesamt-erneuerungswahlen der Synode für die Amtsdauer 2014 bis 2018 nicht besetzten Sitz der Kirchgemeinde Müllheim wurde an der Versammlung der Evangelischen Kirchgemeinde Müllheim vom 5. November 2014 Oskar Stutz wiedergewählt. Mit dem heutigen Datum sind damit 125 der 125 Sitze der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau besetzt. Der Präsident und der Aktuar des Evangelischen Kirchenrates des Kantons Thurgau."

**Pfr. Dr. Christian Herrmann,** Gachnang: Bisher war es Usus, dass der Kirchenratsaktuar Berichte des Kirchenrates vorgelesen hat und nicht der Synodalpräsident. Wird dies nun neu anders geregelt? Es erstaunt mich, dass es nun anders verlaufen ist. Es handelt sich hierbei um eine Angelegenheit des Kirchenrates.

**Synodalpräsident:** Der Entscheid war sehr spontan. Ich wollte niemandem etwas wegnehmen.

**Diskussion - nicht weiter benützt.**

### **TRAKTANDUM 4 ÄNDERUNG DER ANSTELLUNGSRICHTLINIEN DER EVANGELISCHEN SYNODE DES KANTONS THURGAU FÜR KATECHETISCH UND SOZIALDIAKONISCH TÄTIGE DER KIRCHGEMEINDEN BOTSCHAFT UND ANTRAG DES KIRCHENRATES**

**Eintreten**

**Kirchenrätin Ruth Pfister:** Die Erläuterungen zu dieser Änderung können dem Synodalamtsblatt entnommen werden. Das Ziel der Vorlage ist es, dass die Entschädigung der Katecheten erhöht und gleichzeitig die notwendigen Änderungen wie die Anpassung der Pensionskasse oder die Betreuung während der Blockzeit vorgenommen werden können.

**Diskussion - nicht benützt.**

**Eintreten** wird **stillschweigend genehmigt.**

## **Detailberatung**

### 1. Allgemeines

#### § 2

**Diskussion - nicht benützt.**

#### § 5

**Diskussion - nicht benützt.**

#### § 7

**Colin Allan**, Frauenfeld: Ich habe zwei Fragen und ich verweise auch auf Traktandum 7. Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat dazu eine Bemerkung gemacht, dass die Weiterbildung im Rahmen der Landeskirche sehr wichtig sei und nicht als Budget-Puffer-Position gelten soll. Wie sieht die Entschädigung aus, wenn jemand eine Weiterbildung besucht? Was bedeutet das Wort "regelmässig"? Meines Erachtens müsste es genau beschrieben werden, beispielsweise mit "einmal im Jahr".

**Kirchenrätin Ruth Pfister**: Es stimmt, dass "regelmässig" etwas ungenau ist. Eine Weiterbildung alle 10 Jahre ist auch regelmässig. So ist es aber nicht gedacht. Wir haben die sonst übliche Formulierung gewählt. Auch bei den Pfarrpersonen wird nicht erläutert, wie häufig eine Weiterbildung zu erfolgen hat. Mit den neuen Unterrichtsbesuchen durch Monika Pallmann wird dieser Punkt in den Gesprächen mit den Katecheten angesprochen. Mit den Unterrichtsbesuchen möchten wir spüren, wo Weiterbildungsbedarf vorhanden ist. Gleichzeitig soll der Besuch ermuntern, an der Weiterbildung dran zu bleiben. Die Verantwortung liegt aber bei der Kirchenvorsteherschaft der betroffenen Gemeinde. Wir können diese darauf aufmerksam machen und im Bericht erwähnen, dass jemand schon lange keine Weiterbildung mehr gemacht hat. Es muss aber die Kirchgemeinde handeln, wenn ein Katechet seiner Weiterbildungspflicht nicht nachkommen will. Zu den Entschädigungen: Meines Erachtens soll nicht der Katechet alleine die gesamten Kosten zu tragen haben. Hier sollte die KGS Vorschrift zur Anwendung kommen. Ich muss dies aber noch nachfragen.

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler**: Ich kann dies ergänzen: Es handelt sich um KGS 12.3 des Entschädigungsreglementes. § 6 der Verordnung der Synode über Entschädigungen in der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau lautet: "Den Beauftragten der Landeskirche, sowie den Pfarrern, Pfarrerninnen, Diakonen und Diakoninnen, sozialdiakonischen Mitarbeitenden sowie Katecheten oder Katechetinnen werden an Kursbesuche, ... Beiträge und Entschädigungen ausgerichtet." Die Entschädigungen werden dort aufgeführt. Dieses Reglement wurde von der Synode verabschiedet. Es ist allerdings etwas grenzwertig, denn wir können nicht legiferieren, was die Arbeitsbedingungen der Katecheten betrifft. Deshalb gibt es auch nur Richtlinien. Es ist aber sachlich richtig, dass diese Personen einen Anteil der Kirchgemeinde und der Landeskirche erhalten. Deshalb wurde es hier entsprechend festgehalten.

**Kirchenrätin Ruth Pfister**: Ich möchte ergänzen, dass die Weiterbildungen, welche wir durch das Ressort "Kirche Kind und Jugend" organisieren, weitgehend unentgeltlich sind. Es gibt auch Ausnahmen. Bei ökumenischen Weiterbildungsangeboten wird beispielsweise ein Beitrag von Fr. 30.-- verlangt. Diesen Betrag kann eine Kirchgemeinde problemlos übernehmen.

**Diskussion - nicht weiter benützt.**

### 2. Anstellungsbedingungen für katechetisch Tätige

#### § 10 Ausfall von Lektionen

**Diskussion - nicht benützt.**

§ 12 Besoldung, Abs. 1-3: Vereinfachung und Erhöhung der Grundbesoldung, Erfahrungszuschlag für alle, Zuschlag für Personen mit Lehrerausbildung (§§ 12 und 14)

**Susanne Meyer**, Wängi: Ich bin nicht nur Synodale für die Kirchgemeinde Wängi, sondern auch Präsidentin der Konferenz für Religionsunterricht der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau. Ich spreche deshalb auch im Namen dieses Vorstandes. Ich möchte vorausschicken, dass es uns in keiner Weise darum geht, eine Abwertung des Lehrerberufes zum Ausdruck zu bringen. Zwei unserer Vorstandsmitglieder sind selber im Lehrerberuf tätig. Wir alle wissen, wie wichtig eine gute Lehrperson ist. Uns geht es einzig darum, dass durch die vorgeschlagene Regelung des Zuschlags von Fr. 200.-- für Personen mit Lehrerpapent eine Ungleichbehandlung der Katecheten zustande kommt. Man könnte gar sagen, dass dies zu einem Zweiklassensystem führt. Unseres Erachtens darf dies besonders in der Kirche nicht der Fall sein. Auch hier soll "gleicher Lohn für gleiche Arbeit" gelten. Es ist nicht einzusehen, weshalb eine Katechetin mit Lehrerpapent mehr verdienen soll, als beispielsweise eine Katechetin, die eine Bibelschule absolviert hat. Ein anderes Beispiel: Weshalb soll jemand, der Sozialarbeiter war, weniger verdienen als jemand, der Lehrer war? Denken Sie an einen Pfarrer, der nach seiner Pensionierung ein paar Lektionen Religionsunterricht erteilen will. Er bezieht dann weniger Lohn als jemand, der Lehrer war. Finden Sie das richtig? In unserer Gemeinde arbeitet ein Katechet in Teilzeit, der die Matura absolviert und anschliessend eine Ausbildung am theologisch-diakonischen Seminar Aarau gemacht hat. Er bezieht das normale Katecheten-Gehalt. Wie sollen wir ihm erklären, dass er weniger verdienen soll als jemand, der Lehrer war, obwohl seine Ausbildung sicher auch so lange gedauert hat und er theologisch sehr wahrscheinlich besser gebildet ist als allenfalls eine Lehrperson? Wenn wir die Erstausbildung werten, wird daraus ein Fass ohne Boden. Einschienig auf der Linie des pädagogischen Vorwissens zu fahren und dieses höher zu werten als alles andere, beispielsweise eine biblisch orientierte Vorbildung, kann es unseres Erachtens nicht sein. Mit der Neuregelung, welche der Kirchenrat vorschlägt, schaffen wir Ungerechtigkeiten. Dies ist gerade in einer Kirche nicht zu verantworten. Ich möchte auch zu bedenken geben, dass Personen, die über ein Lehrerpapent verfügen, bereits jetzt eine viel kürzere Ausbildung zum Katecheten absolvieren müssen als andere. Dies ist unseres Erachtens ein Punkt, in dem sie von ihrer Vorbildung bereits profitieren können. Der Kirchenrat bezweckt mit seinem Vorschlag, dass aktive Lehrpersonen neben dem Schulunterricht zur Erteilung von Religionsunterricht angeregt werden. Nach unserer Meinung ist dieser Vorschlag mit der höheren Entlohnung der falsche Weg. Eine Lehrperson hat bereits heute anderen Katecheten gegenüber gewisse Vorteile. Beispielsweise kann sie in ihrem gewohnten Umfeld, vielleicht sogar in ihrem Klassenzimmer, Religionsunterricht erteilen. Sie muss nicht jedes Mal extra anreisen. Hinzu kommt, dass sie auch weiterhin den Beruf als Lehrer ausüben kann. Bei einem gewissen Pensum ist dies bei anderen Katecheten fast nicht möglich. Ich habe beispielsweise früher in einer Arztpraxis gearbeitet. Ich musste den Beruf aufgeben, weil ich während des Tages nicht immer wieder ausfallen konnte, und dies bei ändernden Stundenplänen. Bei einer Lehrperson ist dies jedoch möglich, weil sie die Religions-Lektionen neben dem Schulunterricht, vorher oder nachher, erteilen kann. Es ist deshalb nicht unbedingt notwendig, dass die Lehrpersonen Fr. 200.-- mehr erhalten sollen. Eine Lehrperson ist nicht darauf angewiesen. Es kann nicht den Ausschlag geben, dass sich eine Lehrperson entscheidet, Religionsunterricht zu erteilen. Es ist uns wichtig, dass eine Gleichstellung vorhanden ist. Ich bitte Sie, keine neue Ungerechtigkeit zu schaffen, sondern alle Katecheten gleich zu behandeln. Ich stelle den **Antrag**, in § 12 Abs. 2 folgenden Satz zu streichen: "Die Pauschale wird um Fr. 200.-- erhöht für Unterrichtende mit zusätzlichem Lehrerpapent."

**Kirchenrätin Ruth Pfister**: Ich möchte Ihnen die Beweggründe für die Erhöhung der Pauschale für Personen mit Lehrerpapent erläutern. Die Erhöhung der Pauschale um Fr. 200.-- ist nur für Lehrpersonen vorgesehen, welche nebst der Lehrerausbildung auch zusätzlich die Katechetik-ausbildung absolviert haben. Das möchte ich betonen. Eine Lehrerausbildung alleine reicht nicht aus. Wir möchten damit fördern, dass auch Lehrpersonen konfessionellen Religionsunterricht erteilen, und damit keine grosse Lohneinbusse gegenüber anderen Lektionen, die sie

unterrichten, erleiden. Die Lehrerausbildung dauert sehr lange und beinhaltet sehr viel methodisches und didaktisches Wissen sowie das Wissen über die Klassenführung. Dies ist im Religionsunterricht sehr hilfreich. Ebenso schätzen wir die praktische Erfahrung im Unterrichten bei den ordentlichen Fächern, welche dann bei der Erteilung des Religionsunterrichtes zum Zug kommt. Eine Person mit Lehrerpapent kennt sich in der Organisation der Schule gut aus, wie beispielsweise die Abläufe bei der Planung des Stundenplans. Dadurch findet sie häufig leichter den Kontakt zur Lehrerschaft und zur Platzierung der Religionsstunden. Wir benötigen Religionslehrpersonen, und wir möchten den Zugang fördern. Wir fördern den Zugang anderer Berufsgruppen in den Religionsunterricht, indem unsere anerkannte dreijährige Berufsausbildung zur Katechetik weitgehend unentgeltlich angeboten wird. Mit dem Zuschlag soll auf keinen Fall eine Wertung der Arbeitsleistung stattfinden. Häufig bestimmt eine Ausbildung aber später auch den Lohn. Ich denke hier an die Löhne der Organisten in den Kirchgemeinden. Auch dort sind in der Vorlage verschiedene Ansätze für Organisten und Laien mit kantonalem Diplom oder Konzertdiplom vorgesehen. Auch wenn ein Pfarrer Religionsunterricht erteilt, verdient er mehr. Selbst in der Schule haben nicht alle Lehrpersonen denselben Lohn, weil er auch dort von der Berufsausbildung abhängig ist.

**Roland Gahlinger**, Aadorf-Aawangen: Ich kann die Argumentation von Susanne Meyer durchaus nachvollziehen. Bei der Lehrerausbildung handelt es sich um einen "Bachelor". Alle, die über einen solchen verfügen und darin einen pädagogischen Anteil hatten, fragen sich, ob sie nun auch eine Zusatzentschädigung erhalten. Ich glaube nicht, dass eine Differenzierung möglich ist. Das Leben zeigt, dass viele Personen mit einem Studium in der Praxis untauglich sind. Man müsste die Leistung der einzelnen Katecheten bewerten. Das ist aber sehr schwierig. Es ist der Kirche nicht angetan, hier zu differenzieren, weil sie es nicht kann.

**Ruedi Dubach**, Diessenhofen: Ich unterstütze den sehr gut formulierten Antrag von Susanne Meyer. Meines Erachtens sagt eine Ausbildung noch nichts über die Qualität der Arbeit aus. Die Animation für die Erteilung des Religionsunterrichtes sollte nicht über den Lohn erfolgen. Es muss andere und wichtigere Motivationsgründe geben.

**Peter Sauder**, Warth-Weiningen: Auch ich unterstütze den Antrag von Susanne Meyer. Wir brauchen Katecheten, die fähig sind, ihre Klasse zu führen. Unterrichtet jemand schlechter, wenn er nicht über ein Lehrerpapent verfügt? Unsere Ausbildung zum Katecheten muss so gut sein, dass die Lehrpersonen unterrichten können. Damit verdient die Lehrperson mit Lehrerpapent nicht mehr Lohn als ein Katechet.

**Pfr. Dr. Andreas Gäumann**, Steckborn: Die GPK unterstützt den Vorschlag des Kirchenrates. Ich empfehle Ihnen, diesem zu folgen. Die Lehrpersonen sollen auch im Bereich der Katechetik mitwirken. Das ist die dahinterstehende Idee. Mit der Zulage bringt man klar zum Ausdruck, dass man Personen mit Lehrerpapent will. Wir haben auch gehört: Gleicher Lohn für gleiche Arbeit. Dies stimmt in der Kirche so nicht ganz. Wenn beispielsweise ein Diakon jemanden im Spital besucht, wird die Stunde für den Spitalbesuch anders entschädigt, als wenn ein Pfarrer den Besuch übernimmt, der in Lohnklasse 11 oder 12 eingeteilt ist. Das Argument ist nicht stichhaltig.

**Diakon Roland Pöschl**, Sirnach: Ich unterstütze den Antrag von Susanne Meyer. In unserer Kirchgemeinde absolvieren derzeit zwei Katechetinnen die Ausbildung. Ich durfte eine der beiden eine Zeit lang visitieren. Die Ausbildung ist absolut top. Es ist schwierig, zu entscheiden, welches Signal gesetzt werden soll. Wie wollen wir den Katechetinnen erklären, dass eine Person mit Lehrerpapent mehr verdient?

**Pfr. Frank Sachweh**, Sulgen: Meine Frau erteilt Religionsunterricht, verfügt über das Lehrerpapent und hat Theologie studiert. Ich sehe, wie viel Arbeit sie sich für eine Unterrichtsstunde macht. Die Vorbereitungsarbeit ist sehr gross. Mit der Vorbereitung der Stunden ist es aber

nicht getan. Es hängt noch sehr viel mehr daran. Es gibt Sitzungen, Vorbereitungen, auch für die Mitwirkung im Gottesdienst, die sehr gewünscht ist, Elternabende etc. Es ist auch nicht immer gleicher Unterricht möglich, weil man vielleicht in verschiedenen Kirchgemeinden für unterschiedliche Klassen angestellt ist. Die Vorbereitungen können nicht einfach immer wieder übernommen werden. Ich stelle den **Antrag**, die Pauschale für alle um Fr. 200.-- zu erhöhen. Christian Morgenstern sagte einmal: "Da sie nur Lehrer für 600 Mark sich leisten können, bleiben die Völker so dumm, dass sie sich Kriege für 60 Milliarden leisten müssen."

**Pfr. Markus Aeschlimann**, Frauenfeld: Im Zusammenhang mit dem Antrag von Pfr. Frank Sachweh interessieren mich die Vorgaben für die Pauschalen. Welches sind die Referenzwerte für die Besoldungspauschalen von Fr. 2'900.-- für Unterrichtende auf der Primarstufe und Fr. 3'100.-- für Unterrichtende auf der Sekundarstufe 1?

**Kirchenrätin Ruth Pfister**: Es stecken einige Überlegungen dahinter. Für die Vernehmlassung wurde ein Ansatz von Fr. 2'800.-- bzw. Fr. 3'000.-- vorgeschlagen. Es folgten sehr viele positive Rückmeldungen. Die Dauer des Zuschlags wurde von 10 auf 12 Jahre verlängert. Aufgrund der vielen positiven Rückmeldungen hat der Kirchenrat beschlossen, die Zulagen auf Fr. 2'900.-- für Unterrichtende auf der Primarstufe respektive Fr. 3'100.-- für Unterrichtende auf der Sekundarstufe 1 zu erhöhen und den Erfahrungszuschlag auf 12 Jahre zu gewähren. Gleichzeitig wurde der Vergleich mit den Katholiken gesucht. Die Katholische Landeskirche ist ebenfalls daran, ihr Entschädigungsreglement anzupassen. Die katholische Kirche entlohnt ihre Lehrpersonen in Lohnklassen. Die Erfahrung zeigt, dass eine Dienstzeit von 10 bis 12 Jahren häufig ist. Wir haben die Löhne der Katecheten auch mit den Lehrerlöhnen verglichen. Selbst dort sind die Unterschiede je nach Berufsausbildung und unterrichtetem Fach sehr gross.

**Pfr. Dr. Andreas Gäumann**, Steckborn: Ich spreche nicht für die GPK. Wenn man die Fr. 2'900.-- in Relation mit einem Jahreslohn stellt, kommt man auf ein Jahresgehalt von Fr. 77'000.--. Der Kirchenrat geht von einer Jahreslektion von 3.75 % aus. Wenn man dies hochrechnet, kommt man auf die Fr. 77'000.--. Wenn man die beantragte Erhöhung um generell Fr. 200.-- durchführt, liegt das Jahresgehalt bei ca. Fr. 82'000.--. Dieser Betrag entspricht einem Einstiegslohn eines Primarlehrers. Ich kann mich mit dem Antrag von Pfr. Frank Sachweh sehr gut anfreunden. Ich danke für Ihre Unterstützung.

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler**: Ich möchte mich nicht in den Ablauf der Abstimmung durch den Synodalpräsidenten einmischen. Sie werden zuerst darüber abstimmen können, ob Sie die Unterscheidung wollen oder nicht und in einem zweiten Schritt, ob Sie die Erhöhung wollen oder nicht. Ich gehe davon aus, dass niemand beides will. Ich möchte die Beweggründe des Kirchenrates erläutern. Es besteht ein Markt. Wir wollen, dass sich Lehrerinnen und Lehrer bereit erklären, Religionsunterricht zu erteilen. Selbstverständlich soll es nicht nur am Geld liegen. Die Anfangslöhne für eine Lehrerin frisch ab Pädagogischer Hochschule (PH) sind etwa gleich hoch. Nachher klaffen sie aber auseinander. Der Kanton ist in der Anerkennung der Familienzeiten relativ grosszügig. Wenn eine Frau, die etwa zehn Jahre eine Familienpause gemacht hat, sich wieder entscheidet, in den Lehrerberuf einzusteigen, hatte sie keinen Stillstand, sondern ihr wird die Erfahrung der Familienjahre mindestens zur Hälfte anerkannt. Wir wollen nicht, dass jemand vor der Frage steht, ob er mit einzelnen Stunden in der üblichen Schule einsteigen und sich für ein Fach an der PH nachqualifizieren soll oder ob er eine Ausbildung zum Katecheten absolvieren soll. Auch in der reduzierten Form für Lehrer ist die Katechetik-Ausbildung sehr anspruchsvoll, weil einiges an Theologiekursen verlangt wird. Es geht nicht auf, wenn wir die Ausbildung verlangen und die Lehrer auch noch einen wesentlich tieferen Lohn erhalten würden. Wenn Sie die Ungleichheit nicht wollen, müssen Sie dem Antrag von Pfr. Frank Sachweh zustimmen. Allerdings müssen Sie dann den Entscheid ihren Pflögern in den Kirchgemeinden selber erklären.

**Synodalpräsident:** Ich möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass das Synodalbüro beschlossen hat, dass die Büromitglieder künftig für Abstimmung sich nicht mehr von ihren Plätzen erheben werden, sondern ihre Stimme durch Handzeichen abgeben werden. Dies ermöglicht vor allem den Aktuaren eine reibungslose Arbeit.

Ich schlage vor, den Antrag von Susanne Meyer dem Antrag von Pfr. Frank Sachweh gegenüberzustellen. Der obsiegende Antrag wird dann dem Vorschlag des Kirchenrates gegenübergestellt. **Stillschweigend genehmigt.**

**Roland Gahlinger**, Aadorf-Aawangen: Es wurden zwei Anträge gestellt. Den ersten Antrag stellte Susanne Meyer für die Gleichbehandlung der Katecheten. Den zweiten Antrag stellte Pfr. Frank Sachweh, der eine Erhöhung um Fr. 200.-- für alle Katecheten vorsieht. Meines Erachtens sollten wir zuerst über die Gleichbehandlung und dann über die Erhöhung abstimmen.

**Synodalpräsident:** Mein Vorschlag zum Abstimmungsverfahren wurde stillschweigend genehmigt.

**Andreas Winkler**, Frauenfeld: Ist im Antrag von Pfr. Frank Sachweh ebenfalls die Aufhebung der Ungleichheit enthalten? Im Antrag von Pfr. Frank Sachweh sind die Aufhebung der Ungleichheit sowie die Erhöhung der Pauschale um Fr. 200.-- enthalten. Der Antrag von Susanne Meyer will nur die Streichung der Fr. 200.-- und damit die Aufhebung der Ungleichheit.

**Pfr. Dr. Christian Herrmann**, Gachnang: Es gibt keine Aufhebung der Ungleichheit. Susanne Meyer verlangt die Streichung der Erhöhung von Fr. 200.-- für Personen mit Lehrpatent. Das hat nichts mit Gleichbehandlung zu tun. Es geht um die Streichung. Beim Antrag von Pfr. Frank Sachweh sollen alle Katecheten die Erhöhung von Fr. 200.-- erhalten. Eine Gleichheit oder Gleichberechtigung ist nicht möglich, weil nicht alle Katecheten über dieselbe Ausbildung verfügen. Der Vorschlag des Synodalpräsidenten ist korrekt.

**Diskussion - nicht weiter benützt.**

#### **ABSTIMMUNGEN:**

- Der Antrag von Pfr. Frank Sachweh obsiegt mit 60:36 Stimmen gegen den Antrag von Susanne Meyer.
- Dem Antrag von Pfr. Frank Sachweh wird mit 67:35 Stimmen der Vorzug gegenüber dem Antrag des Kirchenrates gegeben.

**Rolf Kaiser**, Affeltrangen: Ich bitte das Synodalbüro, wieder auf den Beamer zurückzugreifen, wie wir dies aus der letzten Amtsdauer kennen. Die Anträge sind dann ersichtlich und die Abstimmung wird einfacher.

**Colin Allan**, Frauenfeld: Ich habe eine Frage zu Absatz 3 dieses Paragraphen. Dieser lautet wie folgt: "Die Pauschale wird jährlich durch einen Erfahrungszuschlag erhöht. Der Zuschlag wird während der ersten 12 Jahre mit je 1 % der Grundbesoldung gewährt." Den zweiten Satz verstehe ich: Der Zusatz wird die ersten 12 Jahre gewährt. Ist der erste Satz so zu verstehen, dass der Zusatz auch nach 13, 14 oder 15 Jahren weiter gewährt werden soll oder muss?

**Kirchenrätin Ruth Pfister:** Damit ist gemeint, dass 12 Erfahrungszuschläge gewährt werden. Der Zuschlag wird nach Erlangen des Fachausweises Katechetik gewährt. Danach gibt es keine Zuschläge mehr.

**Colin Allan**, Frauenfeld: Ich stelle den **Antrag**, das Wort "jährlich" im ersten Satz des Absatzes zu streichen.

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler**: Es ist klar, wie es gemeint ist. Allenfalls kann man die beiden Sätze in einen Satz zusammenfügen: "Die Pauschale wird während der ersten 12 Jahre durch einen Erfahrungszuschlag mit je 1 % der Grundbesoldung erhöht." Allenfalls kann man dies redaktionell ändern.

**Synodalpräsident**: Ich schlage vor, die Änderung redaktionell vorzunehmen. **Stillschweigend genehmigt.**

**Kirchenrätin Ruth Pfister**: Wir haben uns vorgestellt, dass die Pfleger jährlich eine Lohntabelle erhalten. Darauf ist ablesbar, in welchem Dienstjahr sich ein Katechet befindet. Der Pfleger muss keine Berechnungen anstellen, sondern kann alles entsprechend den Dienstjahren des Katecheten von der Liste ablesen.

**Colin Allan**, Frauenfeld: Wenn die Korrektur redaktionell möglich ist, bin ich damit einverstanden. Ich ziehe meinen Antrag zurück. Im Absatz 3 ist auch das Wort "Grundbesoldung" erwähnt. Was heisst das?

**Kirchenrätin Ruth Pfister**: Unsere Vorlage sah einen Abzug von Fr. 200.-- vor, wenn jemand noch nicht über den Fachausweis Katechetik verfügt oder in Ausbildung ist, und eine Erhöhung um Fr. 200.--, wenn jemand über ein Lehrerdiplom verfügt. Deshalb wurde der Ausdruck "Grundbesoldung" gewählt, weil man diese erhöhen oder reduzieren kann. Allerdings wurde der Zuschlag für Personen mit Lehrerpapier jetzt ja gestrichen.

**Colin Allan**, Frauenfeld: Ich schlage vor, das Wort "Grundbesoldung" durch "Anfangslohn" zu ersetzen.

**Synodalpräsident**: Der Absatz 3 lautet damit wie folgt: "Die Pauschale wird durch einen Erfahrungszuschlag während der ersten 12 Jahre mit je 1 % des Anfangslohnes erhöht." **Stillschweigend genehmigt.**

**Kirchenrätin Ruth Pfister**: Dies ist möglich.

**Diakon Roland Pöschl**, Sirnach: Wird dieser Zuschlag rückwirkend gewährt?

**Kirchenrätin Ruth Pfister**: Wenn jemand bereits während 10 Jahren unterrichtet, kann sein Lohn entsprechend seiner Dienstjahre von der erwähnten Liste abgelesen werden. Es ist durchaus möglich, dass eine Kirchgemeinde den langjährigen Katecheten eine Erhöhung von Fr. 700.-- pro Katechet und pro Lektion bezahlen muss. Wir haben uns die Übergangsbestimmung überlegt. Die Regelung soll im Schuljahr 2015/2016 beginnen. Die Erhöhung erfolgt dann nur für ein halbes Kalenderjahr. Die Besoldung richtet sich aber auch nach dem Reglement der entsprechenden Kirchgemeinde.

**Brigitte Hascher**, Hüttlingen: Ich stelle einen **Rückkommensantrag** auf Absatz 2. Nachdem wir die Pauschale für alle um Fr. 200.-- erhöht haben, wird der Anreiz für die Ausbildung zum Katecheten nicht sehr gross. Ich schlage vor, die Pauschale bei Unterrichtenden in Ausbildung oder ohne Fachausweis Katechetik um Fr. 400.-- zu reduzieren.

**Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld: Anträge auf Rückkommen sind erst am Schluss möglich. Wir müssen die Ordnung einhalten. Der Antrag ist abzulehnen.

**Synodalpräsident:** Wir werden über den Antrag von Brigitte Hascher am Schluss dieses Traktandums abstimmen.

**Diskussion - nicht weiter benützt.**

§ 13 Aufwand ausserhalb Unterrichtslektionen

**Diskussion - nicht benützt.**

§ 14 Spesen

**Diskussion - nicht benützt.**

**ABSTIMMUNG:**

Der Rückkommensantrag von Brigitte Hascher wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

**BESCHLUSSFASSUNG:**

Der "Änderung der Anstellungsrichtlinien der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau für katechetisch und sozialdiakonisch Tätige der Kirchgemeinden" wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

**TRAKTANDUM 5  
ÄNDERUNG DES EINREIHUNGSPLANES  
BOTSCHAFT UND ANTRAG DES KIRCHENRATES**

**Eintreten**

**Diskussion - nicht benützt.**

**Eintreten wird stillschweigend genehmigt.**

**Detailberatung**

Anhang 2 zu KGS 12.1

**Urs Brauchli**, Tägerwilen-Gottlieben: In unserer Vorsynode haben wir den Einreihungsplan besprochen. Es konnte mir niemand erklären, weshalb ein Quästor tiefer als ein Aktuar eingestuft wird. Nach meinem Verständnis ist die qualitative Vorbedingung für die Ausführung eines Quästors höher als jede eines Aktuars.

**Pfr. Dr. Andreas Gäumann**, Steckborn: Die GPK hat in ihrem Bericht bereits auf die Frage aufmerksam gemacht, ob die Einreihung unter dem Titel "Administration" angemessen ist. Diese Problematik muss man angehen. Heute ist dafür aber nicht die Zeit vorhanden.

**Diakon Roland Pöschl**, Sirnach: Ich sehe nicht ein, weshalb man die Mitglieder des Kirchenrates in Klasse 12 einstuft. Ein Pfarrer ist bereits in Klasse 12 eingestuft. Bei der Erstellung des Einreihungsplanes 1993 hat man sich sicher etwas dabei überlegt, den Kirchenrat in Klasse 11 und den Kirchenratspräsidenten in Klasse 12 einzuteilen. Hier wird die Funktion und das Amt bezahlt und nicht die Profession. Es verhält sich ähnlich wie bei den Katecheten mit oder ohne Lehrpatent. Ein Präsidialzuschlag ist gemäss Einreihungsplan nicht vorgesehen. Ich schlage deshalb vor, das Pensum des Kirchenratspräsidenten von 65 auf 70 Stellenprozenten zu dotieren, falls dieser eine Mehrbelastung und mehr Aufwand hat. Ich lehne die Erhöhung aller Mitglieder des Kirchenrates von Klasse 11 in Klasse 12 ab.

**Andreas Winkler**, Frauenfeld: Ich empfehle, den Vorschlag des Kirchenrates zu unterstützen. Der Kirchenrat hat eine Führungsverantwortung. Diese nimmt er auch wahr. Es ist selbst in der Wirtschaft üblich, dass jemand mit Führungsverantwortung eine entsprechende Honorierung erhält. Ob diese richtig oder falsch ist und ob die Stellendotation richtig ist, ist eine andere Frage. Meines Erachtens ist es richtig, dass der Kirchenrat in der höchsten Stufe eingestuft wird. Der Kirchenratspräsident hat die "Oberführung". Er soll deshalb die Pauschale erhalten. Wir haben in der GPK darüber diskutiert. Eigentlich handelt es sich hier um eine Art versteckte Klasse 13. Wir sollten es bei den 12 Klassen belassen und dem Präsidenten den Zuschlag gewähren. Dies ist meine persönliche Meinung und auch die Meinung der GPK.

**Diakon Roland Pöschl**, Sirnach: Ich stelle folgenden **Antrag** zum Pensum des Kirchenratspräsidenten: "Das Pensum des Kirchenratspräsidenten ist mit 70 Stellenprozenten zu dotieren."

**Pfr. Dr. Christian Herrmann**, Gachnang: Der Antrag wurde nicht begründet. Mich interessiert die Meinung der GPK.

**Dr. Johannes Von Heyl**, Roggwil: Die Erhöhung von Stellenprozenten müssten in Traktandum 6 "Änderung der Gesamtstellendotation des Kirchenrates" behandelt werden. Der Antrag wäre dort an der richtigen Stelle. In der GPK haben wir im Beisein des Kirchenrates über die Besoldung und über die Stellendotation diskutiert. Ich bitte Sie, den Antrag von Diakon Roland Pöschl abzulehnen.

**Pfr. Dr. Andreas Gäumann**, Steckborn: Hier geht es um die Änderung des Einreichungsplanes. Die Stellenprozente werden in Traktandum 6 beraten. Der Kirchenrat hat an der Besprechung mit der GPK keine Erhöhung des Pensums des Kirchenratspräsidenten beantragt. Ich gehe deshalb davon aus, dass das Pensum ausreicht. Ich bitte Sie, den Antrag von Diakon Roland Pöschl abzulehnen.

**Diakon Roland Pöschl**, Sirnach: Ich bestehe auf der Abstimmung über meinen Antrag an dieser Stelle. Im Synodalamtsblatt zu Traktandum 5 heisst es: Die Mehrbelastung des Präsidiums soll neu durch eine Präsidialzulage in der Höhe von 5 % seines Gehaltes honoriert werden. ... (das Präsidium ist mit 65 Stellenprozenten in Klasse 12 dotiert, was knapp Fr. 100'000.-- entspricht)." Deshalb komme ich auf die Erhöhung des Pensums von 5 %. Wir sollten uns an den Einreichungsplan halten und nicht etwas Neues einführen. Wenn der Präsident mehr Aufwand hat, soll sein Pensum angepasst werden.

**Thomas Pfister**, Amriswil-Sommeri: Wir sprechen über den Einreichungsplan und nicht über die Stellendotation. Meines Erachtens ist es formal falsch, hier über den Antrag von Diakon Roland Pöschl abzustimmen. Ich bitte Kirchenrat Rolf Bartholdi um seine Meinung.

**Kirchenrat Rolf Bartholdi**: Was Thomas Pfister sagt, ist richtig. Wir müssen die Geschäfte trennen. Die Präsidialzulage ist nach langen und intensiven Diskussionen als Zusatz zum Einreichungsplan entstanden. Es handelt sich um eine Zulage, mit welcher effektiv zusätzliche Aufwendungen des Kirchenratspräsidenten abgegolten werden sollen. Unser Präsident hat für seine intensive Arbeit in den verschiedenen Kommissionen und Gruppen, in denen er tätig ist, zusätzlichen Aufwand. Wir wollen ihm mit einer Pauschale seinen zusätzlichen Aufwand abgelden, ohne an den Stellenprozenten zu schrauben. Meines Erachtens ist die Zulage von 5 % gerechtfertigt.

**Synodalpräsident**: Ich frage den Antragsteller, Diakon Roland Pöschl, an, ob er damit einverstanden ist, dass sein Antrag über die Erhöhung der Stellendotation erst in Traktandum 6 "Änderung der Gesamtstellendotation des Kirchenrates" behandelt wird?

**Diakon Roland Pöschl**, Sirmach: Mir geht es um die Einreihung und darum, dass kein neues Produkt geschaffen wird.

**Monica Ferrari**, Lommis: Wird die Zulage wie Spesen gerechnet oder gehört sie als fester Bestandteil zum Lohn? Wenn die Zulage zum Lohn gehört, werden darauf Sozialabzüge berechnet.

**Kirchenrat Rolf Bartholdi**: Es handelt sich nicht um Spesen. Die Sozialabzüge werden bei der Zulage berücksichtigt. Inhaltlich handelt es sich aber um eine Art Spesenersatz.

**Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld: Meines Erachtens sind die Meinungen gemacht. Ich stelle den **Ordnungsantrag** auf Abbruch der Diskussion.

**Diskussion - nicht weiter benützt.**

#### **ABSTIMMUNG:**

Dem Ordnungsantrag von Pfr. Hansruedi Vetsch wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

#### **BESCHLUSSFASSUNG:**

Der Änderung des Einreichungsplanes wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

## **TRAKTANDUM 6**

### **ÄNDERUNG DER GESAMTSTELLENDOTATION DES KIRCHENRATES BOTSCHAFT UND ANTRAG DES KIRCHENRATES**

**Eintreten**

**Diskussion - nicht benützt.**

**Eintreten** wird **stillschweigend genehmigt.**

#### **Detailberatung**

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler**: Hier geht es um die Stellenerhöhung von 5 % im Ressort Kirche, Kind und Jugend (KKJ). Die Erhöhung ist mehr als gerechtfertigt. Auch die GPK unterstützt die Erhöhung. Ich danke Ihnen für die Zulage, welche Sie mir im Traktandum 5 gewährt haben. Ich bin froh, wenn mein Pensum 100 % beträgt. Ob die Aufteilung meines Pensums, 65 % Tätigkeit für die Landeskirche und 35 % Tätigkeit als Pfarramtsstellvertreter in den Gemeinden, richtig ist, ist die Frage. Grundsätzlich geht die Aufteilung auf. Ich arbeite 100 %, und ich schreibe die Stunden nicht auf.

**Synodalpräsident**: Wir bereinigen nun den Antrag von Diakon Roland Pöschl, die Stellendotation des Präsidiums von 65 % auf 70 % zu erhöhen, welchen er bereits in Traktandum 5 "Änderung des Einreichungsplanes" gestellt hat.

**Diakon Roland Pöschl**, Sirmach: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

**Diskussion - nicht weiter benützt.**

## **BESCHLUSSFASSUNG:**

Der Änderung der Gesamtstellendotation des Kirchenrates wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

## **TRAKTANDUM 7 VORANSCHLAG 2015**

### **a) Genehmigung des Voranschlags des Landeskirche**

### **b) Festsetzung des Steuerfusses der Landeskirche**

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission

#### **Eintreten**

**Diskussion - nicht benützt.**

**Eintreten ist obligatorisch.**

#### **Detailberatung**

**Dr. Johannes Von Heyl**, Roggwil: Der Gesamtaufwand ist kleiner als im Budget 2014 und kaum grösser als 2013. Dies liegt an ausserordentlichen Einflüssen, die es 2015 nicht mehr geben wird. In der Kirchenleitung kann ein Minus von Fr. 94'000.-- und in der Legislative ein solches von Fr. 80'000.-- verzeichnet werden. Die Ersparnisse sind darauf zurückzuführen, dass die Kirchenratskanzlei keine einmaligen Aufwendungen mehr hatte und 2015 voraussichtlich nur noch zwei und nicht mehr vier Synode-Sitzungen stattfinden werden. Die Einsparungen gegenüber dem Vorjahr liegen nur daran. Die ordentlichen Aufwände steigen hingegen weiterhin. Dies kompensiert teilweise die Ersparnisse. Es wurde von grosszügigen Erhöhungen der Stellenprozente gesprochen. Ich möchte zu bedenken geben, dass wir von den strukturellen Erhöhungen in Zukunft nicht mehr so einfach herunterkommen. Die langfristige Sicht muss immer im Auge behalten werden. Eines Tages müssen wir vielleicht mit weniger Steuereinnahmen zurechtkommen. Dann ist es bitter, von hohen Stellenprozenten wegzukommen. Das Budget wurde sehr gut erstellt. Es gibt keine Beanstandungen. Die GPK empfiehlt der Synode, das Budget anzunehmen.

**Beat Nef**, Neukirch an der Thur: Ich spreche zu Seite 15 und habe eine Frage zur Fensteranierung im Bernerhaus. Die Synode hat zuerst eine ordentliche Renovation und anschliessend einen Zusatzkredit bewilligt. Weshalb wurden die Fenster nicht mit der ordentlichen Renovation saniert?

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler**: Ich kann die Frage verstehen. Beim Kredit wurde immer von der Renovation des 1. Obergeschosses gesprochen, ausgelöst durch den Mieterwechsel. Die Investitionen sind in diesem Geschoss teilweise sichtbar. Im Erdgeschoss erfolgten keine Renovationen. Künftig werden laufende Renovationen unter dem Stichwort "Unterhalt" vorgenommen.

**Pfr. Dr. Andreas Gäumann**, Steckborn: Ich habe eine Frage im Zusammenhang mit dem Eigenmietwert. Wenn man die Beträge der Fachstellen und des Kirchenrates zusammenzieht und mit dem Vorjahr vergleicht, steigt der Eigenmietwert um Fr. 13'000.--. Die GPK hat in ihrem Bericht bereits darauf hingewiesen. Für die drei neuen und grosszügigen Räume ist der Eigenmietwert nicht sehr hoch. Ich verstehe die Argumentation, dass es sich bei einem Teil um Finanzvermögen handelt und dieses deshalb anders angesehen werden muss. Falls wieder

eine Renovation ansteht, muss Geld zur Verfügung stehen. Ich frage mich, ob der Eigenmietwert zu tief ist.

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler:** Es stehen verschiedene Überlegungen dahinter. Wir werden das Kirchgemeindehaus in Weinfeldern weniger in Gebrauch nehmen müssen. Die Benützung war nicht gratis. Wir mussten dort allerdings nie die Vollkosten bezahlen. Wir haben den Eigenmietwert für das Bernerhaus deshalb um Fr. 13'000.-- erhöht. Derzeit ist es ein "Null-Summen-Spiel". Es stellt sich lediglich die Frage, wie viel übrig bleibt, um für spätere Renovationen auf die Seite legen zu können. Das Bernerhaus wird sich auch weiterhin selber finanzieren, ohne dass die laufende Rechnung mehr belastet werden muss.

**Pfr. Guido Hemmeler,** Altnau: Ich spreche zu Konto 396.378.02 HEKS auf Seite 17. Ich stelle den **Antrag**, den Beitrag bei Fr. 80'000.-- zu belassen und nicht auf Fr. 90'000.-- zu erhöhen. Das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS) hat gegen die Schweiz einen Prozess beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg angestrengt. Der Ausgang des Prozesses hat sehr viele Leute beschäftigt. Über die Frage, wie man mit Flüchtlingen umgehen kann, soll und muss, gehen die Meinungen sehr weit auseinander. Mir geht es nicht darum, wer recht oder nicht recht hat. Ich habe Mühe damit, dass eine Organisation, die mit Steuergeldern finanziert wird, einen Prozess gegen unser Land führt. Dieses Bild gefällt mir nicht. Auch Fr. 80'000.-- sind immer noch sehr viel Geld.

**Robert Schwarzer,** Arbon: Im Prozess ging es um eine afghanische Flüchtlingsfamilie mit sechs Kindern, die nach Italien abgeschoben werden sollte. Nach Dublin-Abkommen ist dies korrekt. Es gilt das erste Land, in welchem der Antrag auf Asyl gestellt wird, als zuständig. Die Leute können ohne weitere Prüfung zurückgewiesen werden. Meines Erachtens ist es nicht mehr als konsequent, wenn HEKS an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg gelangte, um die Frage zu klären, ob es korrekt ist, eine Familie mit sechs Kindern in ein Land abzuschieben, in welchem die Unterbringung in keiner Weise gewährleistet ist. Italien stellt ca. 8'000 Plätze zur Verfügung. Andererseits muss es mehrere 10'000 Flüchtlinge unterbringen. Letztlich handelt es sich um ein Problem der Europäischen Union, wie man Italien zur Seite stehen kann. Wir sollten dafür sorgen, dass die Kinder eine vernünftige Unterkunft erhalten, wenn wir eine Familie abschieben. Niemand hier im Saal weiss, was es heisst, mit einer Familie mit Kindern auf der Flucht zu sein und in das Erstland abgeschoben zu werden. Das HEKS macht eine sehr gute Arbeit. Meines Erachtens ist es falsch, das HEKS dafür zu bestrafen, einen Entscheid zu hinterfragen. Ich bitte Sie, den Antrag von Pfr. Guido Hemmeler abzulehnen.

**Synodalpräsident:** Ausführliche Informationen von Diakon Hanspeter Rissi zu diesem Thema sind im Protokoll der letzten Synode vom 30. Juni 2014 auf Seite 57 nachzulesen.

**Pfr. Hansruedi Vetsch,** Frauenfeld: Ich bin froh, dass sich das HEKS für diese Familie eingesetzt hat. Wir sind ein Land mit einer christlichen Tradition. Wir sind verpflichtet, den Schwächsten zu helfen. Der Gerichtshof hat menschlich entschieden.

**Diakon Hanspeter Rissi,** Kreuzlingen: Ich äussere mich nicht mehr zum erwähnten Fall der Flüchtlingsfamilie. Von der Beitragserhöhung um Fr.10'000.-- profitiert auch der Inlanddienst des HEKS. Es handelt sich um Personen, die hier arbeitslos sind, über den Schweizerpass verfügen, durch die sozialen Netze fallen usw. Ich bitte Sie, die Erhöhung um Fr. 10'000.-- nicht an diesem einen Fall aufzuhängen, sondern allgemein notleidenden Personen hier in der Schweiz Unterstützung zukommen zu lassen. Diese Personen haben nichts mit dem Entscheid des HEKS oder des Gerichtes zu tun. Es geht beispielsweise um Sprachkurse, Kinderaktionen, Gartenaktionen usw. Die Fr. 10'000.-- kommen sicher nicht alleine den Rechtsberatungsstellen zugute.

**Lotti Eberle**, Weinfeld: Es geschehen immer wieder schlimme Dinge. Es ist auch heikel, gegen das HEKS zu sprechen. Pfr. Guido Hemmeler steht mit seinen Bedenken nicht alleine da. Auch ich habe das Thema an der Vorsynode angesprochen. Ich habe das Votum von Diakon Hanspeter Rissi im letzten Protokoll nochmals gelesen. Ich habe damit Mühe, wenn man dem Schweizer Recht quasi in den Rücken fällt. Wofür stehen denn unsere Rechte? Mir stellt sich auch die Frage, nach welchen Kriterien sich die Zielsumme von Fr. 90'000.-- des Kantons Thurgaus richtet. Besteht ein Verteilschlüssel?

**Kirchenrätin Regula Kummer:** Im Budget 2015 sieht es so aus, als ob das HEKS eine Erhöhung des Beitrages von Fr. 80'000.-- auf Fr. 90'000.-- erhält. In der Rechnung 2013 wird aber ein Beitrag von Fr. 92'912.-- ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um einen so genannten Zielsummenbeitrag. Dieser wird gewährt, weil es sich beim HEKS und Brot für alle um Stiftungen des Kirchenbundes und seiner Mitgliedkirchen handelt. Wenn man spendet, geht man davon aus, dass jeder Franken möglichst zum gewünschten Projekt oder Ort gelangt. Ein Hilfswerk muss aber auch funktionieren und einen Betrieb sicherstellen. Die Sockelbeiträge der Kantonalkirchen sind dafür gedacht, dass der Betrieb überhaupt garantiert werden kann. Der Verteilschlüssel ist aufgrund des Schlüssels des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) aufgeschlüsselt. Dieser gilt auch für den SEK-Mitgliederbeitrag selber. Die Flüchtlingshilfe des HEKS wurde auch schon zusätzlich mit Ertragsüberschüssen unterstützt. Bei der Flüchtlingshilfe beträgt unser Anteil fast das Doppelte. Es handelt sich dabei auch um eine so genannte Zielsumme.

**Pfr. Dr. Christian Herrmann**, Gachnang: Vor 60 Jahren fiel in St. Margrethen ein Mann dem Schweizer Recht in den Rücken. Nach 60 Jahren wird der Mann nun endlich rehabilitiert. Es ist nicht richtig, wenn man pauschal urteilt. Manchmal können Gesetze auch irren. Wir sollten froh sein, wenn christliches Denken dort dagegen steuert.

**Diskussion - nicht weiter benützt.**

#### **ABSTIMMUNG:**

Der Antrag von Pfr. Guido Hemmeler wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler:** Ich spreche zu Konto 396.376.13 Bodensee-Kirchentag auf Seite 17. Der Kirchenrat stellt den **Antrag**, für den Bodensee-Kirchentag im Budget 2015 den Betrag von Fr. 9'000.-- aufzunehmen. Dieser Betrag wird der Kirchgemeinde Kreuzlingen für die Organisation des Bodensee-Kirchentages überwiesen werden. Es geht darum, die Freistellung von Pfr. Gunnar Brändler mitzufinanzieren. Näheres ist Traktandum 15 "Interpellation Niederhäuser" zu entnehmen.

#### **ABSTIMMUNG:**

Dem Antrag des Kirchenrates wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

#### **BESCHLUSSFASSUNG:**

- Der Voranschlag 2015 wird mit grosser Mehrheit genehmigt.
- Der Zentralsteuerfuss wird wieder auf 2,5 % festgelegt.

**Schluss der Vormittagssitzung: 12.05 Uhr**

**Beginn der Nachmittagssitzung: 13.45 Uhr**

Nach der Mittagspause hält der Präsident des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK), Pfr. Gottfried Locher, in Begleitung von Frau Durrer, Mitarbeiterin des SEK, ein Referat.

**Fortsetzung der Beratungen: 14.20 Uhr**

**Synodalpräsident:** Es sind 113 Mitglieder anwesend.

## **TRAKTANDUM 8 OMBUDSSTELLE BOTSCHAFT UND ANTRAG DES KIRCHENRATES**

**Eintreten**

**Diskussion - nicht benützt.**

**Eintreten wird stillschweigend genehmigt.**

### **Detailberatung**

**Kirchenrat Rolf Bartholdi:** Im Budget 2015 hat die Synode bereits Auslagen von Fr. 2'000.-- für die Ombudsstelle beschlossen. An der letzten Synode wurde die Wahl des Inhabers der Ombudsstelle verschoben. In der Zwischenzeit wurde die Verordnung der Synode über die Ombudsstelle auf den 1. August 2014 in Kraft gesetzt. Aufgrund dieser Situation hat sich der Kirchenrat zusammen mit dem Synodalebüro überlegt, wie es weitergehen soll. Die Verordnung sagt ja, dass die Ombudsstelle zu besetzen ist. Die beiden Gremien haben drei Varianten diskutiert. Zwei Varianten hätten auf der geltenden Verordnung zur Ombudsstelle keine gesetzliche Grundlage und würden eine Änderung der Verordnung bedingen. Die erste Variante sieht vor, die Ombudsstelle wie eine Fachstelle zu besetzen. Der Kirchenrat würde die Ombudsstelle quasi verwaltungsintern besetzen. Dies kann aber nicht der Sinn der Ombudsstelle sein, weil diese im Einsatz gegenüber dem Kirchenrat nicht neutral wäre. Die Verordnung lässt auch die dritte diskutierte Variante nicht zu. Sie wäre nicht demokratisch überlegt. Hätte man eine gesetzliche Grundlage, würde die Sachlage anders aussehen. Die Variante sieht vor, dass der Kirchenrat Vorschläge zur Besetzung der Ombudsstelle unterbreitet, um das Wahlprozedere zu vereinfachen und zu beschleunigen. Dies ist aufgrund der Verordnung aber nicht möglich. Die Verordnung hält fest, dass die Ombudsstelle ein Amt ist. Der Inhaber oder die Inhaberin der Ombudsstelle wird von der Synode gewählt. Wenn man von der Landeskirche ein Amt besetzt, bestehen nur geringe Voraussetzungen für die passive Wählbarkeit. Die entsprechende Inhaberin oder der entsprechende Inhaber der Amtsstelle muss Mitglied unserer Landeskirche sein, im Gebiet unserer Landeskirchen den Wohnsitz haben und selber wahlberechtigt sein. Weitere Voraussetzungen für eine Inhaberin oder einen Inhaber eines Amtes lässt der Amtsbegriff nicht zu. Wir wollen die Ombudsstelle auch im Hinblick auf das Geschäftsreglement besetzen. Wir machen Ihnen beliebt, dass das Synodalebüro die Anstrengungen übernehmen und die Aufgabe tragen und erledigen soll, die Wahl vorzubereiten und zu präsentieren, damit die Synodalen die Amtsträgerin oder den Amtsträger wählen können. Das Synodalebüro soll im Rahmen seines Ermessens und seiner Möglichkeiten die Ausschreibung durchführen können. Das Synodalebüro soll auch die Freiheit haben, um gewisse Kriterien zu formulieren und uns anschliessend mögliche Kandidaturen vorzulegen. Die Synodalen haben bei einer Wahl jederzeit auch die Möglichkeit, jemanden vorzuschlagen. Aufgrund der Reaktionen der verschobenen Wahl wissen wir auch, dass Interessenten mit den entsprechenden Voraussetzungen vorhanden sind. Wir machen Ihnen beliebt, dass die Synode zum Beschluss kommt, dass das Synodalebüro mit der Vorbereitung der Besetzung der Ombudsstelle betraut wird, sodass die Wahl auf die nächste Synode traktandiert und durchgeführt werden kann.

**Roland Zuberbühler**, Sirnach: Die Verschiebung des Traktandums auf die heutige Sitzung erfolgte aufgrund der Bedenken von Pfr. Peter Kuster. Ich bitte Pfr. Peter Kuster, seine Meinung darüber kundzutun, wie er heute zu diesem Geschäft steht.

**Pfr. Dr. Andreas Gäumann**, Steckborn: Die Verordnung beinhaltete "Sprengstoff", von welchem niemand Kenntnis hatte. Wir haben nicht geahnt und nicht gewusst, dass der Inhaber der Ombudsstelle Mitglied der Thurgauer Landeskirche sein muss. Wir sind davon ausgegangen, dass dieser zwar kirchlich gebunden, aber nicht zwingend im Kanton Thurgau wohnhaft sein muss. Zudem war die Ausschreibung fast geheim. Sie wurde nur im Rahmen einer kleinen Notiz im Kirchenboten publiziert. Erst als die Wählerversammlung stattfand, habe ich bemerkt, dass hier etwas auf uns zukommt. Wir könnten die ganze Verordnung nochmals überarbeiten, um die Einengung auszumerzen. Aufgrund der Medienberichte war zu erfahren, dass sich einige valable Kandidaten gemeldet haben. Die GPK ist zum Schluss gekommen, das vorgeschlagene Vorgehen im Sinne einer vernünftigen Lösung zu unterstützen. Allerdings möchte ich darauf hinweisen, nichts zu überstürzen. Gut Ding will Weile haben. Das Synodalbüro wird sich die Zeit nehmen, nach guten Richtlinien und Kriterien Ausschau zu halten, damit die Ausschreibung entsprechend gut und breit erfolgt. Damit kann die Wahl aufgrund eines seriösen Kriterienkataloges erfolgen.

**Pfr. Peter Kuster**, Lustdorf: Ich bin mit dem Vorschlag des Kirchenrates einverstanden und möchte dies begründen. Ich gebe zu, dass meine Einschätzung subjektiv war, dass die Bewerberinnen und Bewerber, die zur Wahl standen, die Qualifikationsvoraussetzungen nicht erfüllt haben. Es war für mich schwierig, jemanden aus diesem Kreis zu wählen. Ich wusste, dass vorher eine ganze Reihe top qualifizierter Leute zur Diskussion gestanden sind. Diese konnten aber nicht zur Wahl vorgeschlagen werden, weil sie das Kriterium der Mitgliedschaft der Landeskirche nicht erfüllt haben. Es war mir nicht logisch, jemanden zu wählen, der die Anforderungen nicht erfüllt. Deshalb stellte ich den Antrag auf Rückweisung. Unterdessen hat sich aufgrund der Pressemitteilungen einiges geändert. Ich habe gehört, dass valable Kandidaten zur Diskussion stehen. Bei einer Ausschreibung werden sicher noch einige mehr dazukommen, welche die Voraussetzungen erfüllen. Voraussetzung heisst für mich auch, dass sie die Qualifikation, Erfahrung und die nötige Reputation erfüllen müssen. Sie müssen unser Vertrauen haben. Wir müssen die Verordnung nicht ändern. Ich hoffe, dass Sie meinen Gesinnungswandel verstehen können. Ich hatte beim Rückweisungsantrag meine Gründe. Ebenso habe ich nun meine Gründe, um dem Vorschlag des Kirchenrates zuzustimmen.

**Susanna Dschulnigg**, Kreuzlingen: Ich bin froh, dass wir nun weitermachen können. Ich möchte mich aber gegen die in der "Thurgauer Zeitung" publizierte und heute von Pfr. Dr. Andreas Gäumann gemachte Aussage wehren, dass die Synode in der Verordnung etwas formuliert habe, dessen Tragweite sie sich nicht bewusst gewesen sei. Das stimmt nicht. Jedermann kann im Protokoll nachlesen, dass Kirchenrat Rolf Bartholdi schon damals gesagt hat, dass die Person, welche für das Amt gewählt wird, Mitglied der Evangelischen Landeskirche sein und im Kanton Thurgau wohnen muss. Wir haben es gewusst, wir wurden informiert. Es ist eine Unterstellung, hinterher zu behaupten, dass man es nicht abschätzen konnte.

**Synodalpräsident**: Ich möchte mich für den Zeitungsbericht entschuldigen. Ich hatte bei einem Telefoninterview die Unterlagen nicht zur Hand. Was Susanna Dschulnigg gesagt hat, ist absolut richtig.

**Diakon Roland Pöschl**, Sirnach: Ich danke Susanna Dschulnigg für ihr Votum. Ein Amtsträger zu sein heisst, im Kanton zu wohnen und der Landeskirche anzugehören. Es haben sich verschiedene Personen auf das Amt beworben. Die Leute waren an der letzten Sitzung der Synode vor Ort. Sie wollten sich vorstellen. Meines Erachtens war es sehr unwürdig, dass man den Leuten das Wort nicht erteilt hat und sie sich nicht vorstellen konnten. Ich vermute, dass die

Abstimmung anders herausgekommen wäre, wenn man die Leute angehört hätte, wie sie sich vorstellen, das Amt zu füllen. Ich hoffe, dass es nicht wieder geschieht, dass Leute an die Sitzung eingeladen werden und dann keine Plattform erhalten.

**Synodalpräsident:** Den Vorwurf muss sich die Synode als Ganzes gefallen lassen. Wir haben dem Rückweisungsantrag zugestimmt.

**Diakon Roland Pöschl, Sirnach:** Ich muss die Synode in Schutz nehmen. Darum geht es nicht. Ich habe nachgelesen, dass man den Bewerbern die Möglichkeit hätte geben können, sich vorzustellen, auch wenn ein Rückweisungsantrag vorlag. Anschliessend hätte man über den Rückweisungsantrag abstimmen können. Es lag in der Hand des Synodalpräsidenten.

**Synodalpräsident:** Offenbar legen wir das Reglement unterschiedlich aus. Ich möchte Sie über das weitere Vorgehen informieren: Das Synodalebüro hat sich bereits erste Gedanken zur Ausschreibung der Ombudsstelle gemacht. Die Ausschreibung wird allen Synodalen per Mail zugestellt. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist wird eine Auswahl der Mitglieder des Synodalebüros die Bewerbungen prüfen. Es wird ein übliches Bewerbungsverfahren mit Bewerbungsgespräch durchgeführt. Das Synodalebüro wird der Synode einen Vorschlag unterbreiten. Zudem haben alle Synodalen das Recht, weitere Bewerber vorzuschlagen. Es ist vor der Wahl auch eine Wählerversammlung vorgesehen, an welcher sich die Bewerber vorstellen können.

**Pfr. Dr. Andreas Gäumann, Steckborn:** Wie viele Kandidaten werden nach dem Bewerbungsverfahren vorgeschlagen?

**Synodalpräsident:** Wenn das Synodalebüro zum Schluss kommt, dass eine Person die Beste geeignete ist, werden wir diese und zwei Stellvertreter vorschlagen. Falls mehrere Personen mit annähernd denselben Qualifikationen zur Verfügung stehen, könnten wir uns vorstellen, einen Zweivorschlag zu unterbreiten.

**Thomas Pfister, Amriswil-Sommeri:** Ich frage mich, wie weit das Synodalebüro befugt ist, eine Vorauswahl zu treffen und gewisse Personen, die sich um das Amt werben, nicht zu präsentieren. Ich bitte Kirchenrat Rolf Bartholdi, nochmals genau zu erklären, welches die Befugnis des Synodalebüros ist. Nur weil dem Synodalebüro eine Person beispielsweise nicht passt, gibt es keine Handhabung, diese der Synode nicht vorzuschlagen.

**Synodalpräsident:** Es handelt sich wohl um ein Missverständnis. Wir werden niemanden ausschliessen. Wer auch immer sich bewirbt und bei uns nicht in die engere Wahl kommt, soll und darf mit irgendeinem Mitglied der Synode Kontakt aufnehmen, damit das Synodemitglied jene Person vorschlagen kann.

**Kirchenrat Rolf Bartholdi:** Voraussetzung für die Kandidatur vor der Synode ist der Vorschlag mindestens eines Mitgliedes der Synode. Die Synode wählt den Amtsinhaber und hat das Recht, Vorschläge zu unterbreiten. Mit dem Antrag des Kirchenrates soll das Verfahren konzentriert und beschleunigt werden. Wir möchten dem Büro die Möglichkeit geben, im Rahmen des Auftrages mit einem Inserat und einer allfälligen Wählerversammlung einen Kandidaten zu finden. Wir sollten im Beschluss dafür die Schranken aber nicht zu eng setzen. Das Synodalebüro soll sich des Auftrages annehmen und entsprechende Personen portieren. Die Freiheit der Synode ist nicht eingeschränkt. Die Mitglieder können weitere Personen vorschlagen.

**Pfr. Dr. Andreas Gäumann, Steckborn:** Zuerst hiess es, dass das Büro einen Kriterienkatalog entwickle. Mittlerweile stehen wir auf Stufe Selektion. Ich verstehe nicht, wie es jetzt weitergeht. Bildet das Büro nun eine Art "Pfarrwahlkommission"? Wir sollten das Verfahren klären.

**Synodalpräsident:** Das Büro entwickelt tatsächlich das Anforderungsprofil analog einer Pfarrwahl. Dieses fliesst direkt in die Ausschreibung ein.

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler:** Ich wollte mich zu diesem Thema eigentlich zurückhalten. Ich staune darüber, wie viele Überlegungen zur Ombudsstelle gemacht werden, die vielleicht nicht einmal jedes Jahr zum Zug kommt. Beim Ersatz eines Mitgliedes des Kirchenrates werden alle diese Fragen mindestens so wichtig sein. Sie haben mich jetzt etwas herausgefordert. Bis eine Pfarrwahlkommission jemandem absagt, müssen viele Faktoren nicht stimmen. Ich kann mir deshalb nicht vorstellen, dass eine Analogie möglich ist. Die Synodalen müssen hören, dass es eine Wählerversammlung geben wird. Dort muss alles offen sein.

**Diskussion - nicht weiter benützt.**

#### **BESCHLUSSFASSUNG:**

Der "Verordnung über die Ombudsstelle" wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

### **TRAKTANDUM 9**

#### **ÄNDERUNG ENTSCHÄDIGUNGSVERORDNUNG BOTSCHAFT UND ANTRAG DES KIRCHENRATES**

**Eintreten**

**Diskussion - nicht benützt.**

**Eintreten wird stillschweigend genehmigt.**

#### **Detailberatung**

**Roland Zuberbühler, Sirmach:** Ich spreche zu § 10 Sitzungsgelder, Absatz 2, Seite 21 im Synodalamtsblatt 2-2014. Ich stelle den **Antrag**, die Sitzungen für Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen gleich zu entschädigen wie die Sitzungen für Mitglieder der Synode. § 10 Abs. 2 soll neu wie folgt lauten. "Die Sitzungsgelder für Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen richten sich nach folgenden Ansätzen: Ganzer Tag (über 4 Std.) Fr. 160.--, Halber Tag (bis zu 4 Std.) Fr. 110.--." Ich folge damit der bisherigen grundsätzlichen Regelung, in welcher bei den Sitzungsgeldern keine Unterschiede gemacht werden. Die Mitwirkung in einer Kommission oder Arbeitsgruppe wird bisher gleich entschädigt wie die Mitwirkung respektive die Anwesenheit an der Synode. Ich sehe nicht ein, weshalb ein Engagement in einer Kommission oder in einer Arbeitsgruppe neu plötzlich tiefer entschädigt werden soll. Gerade diese Arbeit benötigt oft sehr viel mehr Engagement und Vorbereitung als die Teilnahme an einer Sitzung der Synode.

**Urs Steiger, Göttingen:** Auch ich spreche zu § 10 Abs. 1 und 2. Bereits vor zwei Jahren haben wir darüber diskutiert. Ich bin nach wie vor der Meinung, dass die Regelung sehr ungenau ist. Es heisst, dass eine Sitzung über vier Stunden halbtägig und eine solche über vier Stunden ganztätig sei. Wenn eine Sitzung vier Stunden dauert, beispielsweise von 09.45 Uhr bis 13.45 Uhr, erreiche ich um ca. 14.15 Uhr einen Zug und bin um 14.30 Uhr in Weinfelden, um 15.00 Uhr in Romanshorn oder Kreuzlingen und um 15.15 Uhr daheim in Göttingen. Bis ich in meinem Haus bin, ist es 15.30 Uhr. Nun will man mir weismachen, dass es sich dabei um einen halben Tag handelt. Das leuchtet mir nicht ein. Wir haben uns bereits einmal gefragt, ob eine Synode als ganztätig oder halbtägig gerechnet werden soll. Ich habe empfohlen, die Sitzung als zu werten, wenn sie nicht mehr als vier Stunden dauerte. Der Kirchenratspräsident hat in eigener Kompetenz entschieden, die Sitzung als ganztätig zu entschädigen. Meines Erachtens sollte

dies geregelt werden. Das damalige Synodalbüro wollte den Zusatz von "über 4 Std." und "bis zu 4 Std." streichen. Ich gebe zu, dass dies etwas kompliziert und formalistisch ist. Wir machen es uns mit den nur vier Stunden sonst zu leicht. Ich stelle den **Antrag**, in Abs. 1 und 2 den Zusatz von "über 4 Std." und "bis zu 4 Std." zu streichen. Der Absatz sollte wie folgt lauten: "Halbtagesitzungen sind Sitzungen, die weder länger als 4 Stunden dauern noch die üblichen Pausenzeit von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr sowie von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr ganz oder teilweise einschliessen."

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler:** Der Kirchenrat hat gegen den Antrag von Urs Steiger nichts einzuwenden. Der Antrag ist zwar kompliziert, aber es ist klar, was gemeint ist. Zum Vorschlag von Roland Zuberbühler: Wir haben lange darüber diskutiert, ob wir die Unterscheidung wollen. Ich leite sehr viele Kommissionen. Kommissionssitzungen dauern konsequent von 08.30 Uhr bis 17.00 Uhr, also zweimal vier Stunden. Diese Sitzungen können sehr anspruchsvoll sein. Arbeitsgruppen und Kommissionen haben ihre Verantwortung, der Entscheidung basiert aber nicht auf gesetzgeberischer Qualität. Meines Erachtens ist die Unterscheidung deshalb gerechtfertigt. Wenn Sie die Unterscheidung nicht wollen, müssten Sie auch bei § 11 Abs. 3 die Zahlen anpassen. Ich bitte Sie, die Verordnung bei der vorliegenden Fassung zu belassen.

**Dr. Johannes Von Heyl,** Roggwil: Ich habe den Effekt der Sitzungsgelderhöhung noch nicht ausgerechnet. Ich bitte aber um Budgetdisziplin. Meines Erachtens ist die Erhöhung übertrieben, und ich bitte um Zurückhaltung.

**Roland Zuberbühler, Sirmach:** Als ehemaliges Mitglied des Grossen Rates weiss ich, dass Kommissions- oder Arbeitsgruppensitzungen viel Arbeit verursachen können. Ich habe mich deshalb beim Grossen Rat erkundigt, wie dort die Entschädigung bei Kommissionen gehandhabt wird. Die Mitglieder erhalten für eine zweistündige Sitzung eine Entschädigung von Fr. 150.--. Allerdings werden auch bei einer sechsstündigen Sitzung Fr. 150.-- bezahlt.

**Diskussion - nicht weiter benützt.**

#### **ABSTIMMUNG:**

Der Antrag von Roland Zuberbühler wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

**Rolf Zimmermann,** Affeltrangen: Bei einer Sitzung der Synode sind die Zeiten klar geregelt. Bei einer Kommissions- oder Arbeitsgruppensitzung könnte die Regelung spitzfindig angewendet und übernommen werden.

**Urs Steiger,** Güttingen: Ich bin damit einverstanden, dass die Regelung nur für § 10 Abs. 1 anzuwenden ist. Die Kommissionsmitglieder würden sich wohl wehren, wenn eine vierstündige Sitzung von 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr dauern soll. Die Mitglieder der Synode werden auf die bestimmte Zeit eingeladen. Ich **beantrage**, in meinem Antrag "Abs. 2" zu streichen. Die Regelung soll nur für Abs. 1 gelten. "Weder noch" heisst, dass diese Zeiten nicht in die Sitzungszeit eingerechnet werden dürfen. Wenn eine Sitzung von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr dauert, handelt es sich nicht mehr um eine halbtägige Sitzung. Die effektive Arbeitszeit dauert nicht mehr als vier Stunden.

**Diskussion - nicht weiter benützt.**

#### **ABSTIMMUNG:**

Dem Antrag von Urs Steiger wird mit 50:42 Stimmen zugestimmt.

**René Häusler**, Amriswil-Sommeri: Wir haben dem Budget 2015 mit einem Überschuss von Fr. 12'400.-- zugestimmt. Für den Bodensee-Kirchentag wurden zusätzliche Zuwendungen von Fr. 9'000.-- bewilligt, und es wurden die Entschädigungen der Katecheten angepasst. Zudem wurde das Sitzungsgeld erhöht. Meines Erachtens sind wir nun im Minus. Welche Grundlage stimmt noch? Über welchen Betrag haben wir abgestimmt? Über einen Budget-Überschuss von Fr. 12'400.-- oder über ein Minus von Fr. 20'000.--? Müsste man uns allenfalls ein überarbeitetes Budget aufgrund der Änderungen vorlegen? Wie sieht das juristisch aus?

**Kirchenrat Rolf Bartholdi:** René Häusler hat eine spannende Frage gestellt. Ich kann aber eine klare Antwort geben. Die gesetzlichen Grundlagen, welche die Synode jetzt schafft, gelten. Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen haben wir teilweise fixe und gebundene, teilweise aber auch variable Kosten geschaffen. Mir ist bewusst geworden, dass das Budget heute vielleicht an falscher Stelle traktandiert wurde. Andererseits ist es aufgrund des Ablaufes und der Zeit sehr wichtig, das Budget heute zu verabschieden. Deshalb wurde es vorne auf die Traktandenliste gesetzt. Massgebend ist der Beschluss der Entschädigungsverordnung. Die budgetrelevante Vorlage konnte im Budget nicht mitberücksichtigt werden. Das Budget war in diesem Punkt nicht genau.

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler:** Die zusätzlichen Ausgaben von Fr. 9'000.-- wurden beschlossen. Die Zahlen liegen immer noch im Plus. Die Erhöhung des Sitzungsgeldes wurde einberechnet. Die zusätzlichen Anträge wurden abgelehnt. Die Erhöhung der Entschädigung der Katecheten geht zulasten der Kirchgemeinden. Sie wird in der Rechnung der Landeskirche keine Kostenfolgen haben.

**Diskussion - nicht weiter benützt.**

#### **BESCHLUSSFASSUNG:**

Der bereinigten "Änderung der Entschädigungsverordnung" wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

### **TRAKTANDUM 10**

#### **NEUORGANISATION DER PFARRAMTSSTELLVERTRETUNG BERICHT DES KIRCHENRATES ZUR KENNTNIS DER SYNODE**

**Detailberatung**

**Diskussion - nicht benützt.**

#### **BESCHLUSSFASSUNG:**

Die Synode nimmt von der "Neuorganisation der Pfarramtsstellvertretung per 1. Januar 2015" Kenntnis.

### **TRAKTANDUM 11**

#### **AUSSERORDENTLICHE ZUERKENNUNG DER WÄHLBARKEIT INS PFARRAMT BERICHT DES KIRCHENRATES ZUR KENNTNIS DER SYNODE**

**Detailberatung**

**Diskussion - nicht benützt.**

## **BESCHLUSSFASSUNG:**

Die Synode nimmt von der "Zuerkennung der Wählbarkeit ins Pfarramt" Kenntnis.

## **TRAKTANDUM 12 ÄNDERUNG DES GESCHÄFTSREGLEMENTS DER SYNODE BOTSCHAFT UND ANTRAG DES SYNODALBÜROS**

**Synodalpräsident:** Die zur Änderung vorgeschlagenen Paragraphen sowie die entsprechenden Erläuterungen sind ab Seite 3 im Synodalamtsblatt 2-2014 aufgeführt. Wir führen die Beratung bei § 16 auf Seite 7 fort.

III. Sitzungen

§ 16

**Diskussion - nicht benützt.**

§ 17

**Diskussion - nicht benützt.**

§ 18

**Diskussion - nicht benützt.**

IV. Verhandlungsordnung

§ 19

**Diskussion - nicht benützt.**

§ 20

**Diskussion - nicht benützt.**

§ 21

**Diskussion - nicht benützt.**

§ 22

**Diskussion - nicht benützt.**

§ 22<sup>bis</sup>

**Pfr. Dr. Andreas Gäumann**, Steckborn: Die GPK stellt zu diesem Paragraphen zwei Anträge. **Antrag 1:** Abs.1 lautet wie folgt: "Ein Rücktritt aus einer Kommission muss bis spätestens vier Monate vor der nächsten ordentlichen Synode dem Präsidium gemeldet werden." Dank diesen abgeänderten Paragraphen würden das Büro und auch die Synodalen mehr Zeit erhalten, Kandidaten zu suchen. **Antrag 2:** Abs. 2 wird ergänzt mit: "Das Präsidium informiert binnen zwei Wochen nach Ablauf dieser Rücktrittsfrist die Synodalen über die Vakanz." Es wird der Zeitraum festgehalten, innerhalb dessen das Büro über die Vakanz orientiert. Ich danke Ihnen für die Unterstützung der Anträge.

**Roland Gahlinger**, Aadorf-Aawangen: Die Begründung für die Anträge der GPK beruht auf der Vergangenheit. Vor etwa drei Jahren waren sich das Büro und die GPK bei der Nachfolge in die GPK nicht ganz einig. Man wusste nicht genau, wer Vorschläge machen darf, machen soll oder machen kann. Dies führte immer wieder zu Diskussionen. Auch der Vorschlag für den neuen Synodalpräsidenten erfolgte innerhalb sehr knapper Zeit. Aus diesem Grund erfolgte der Vorschlag der GPK. Ich bitte Sie, die Anträge zu unterstützen.

**Urs Steiger**, Göttingen: Das frühere Synodalbüro hat sich über die Fristen ebenfalls Gedanken gemacht und drei Monate vorgeschlagen. Der von Roland Gahlinger erwähnte Rücktritt wurde ca. sechs Wochen vor der nächsten Synode eingereicht. Deshalb wurde die Zeit sehr eng. Die zwölf Wochen beruhen darauf, dass der Kandidatenkreis für solche Wahlen sehr beschränkt ist, denn es muss jemand Mitglied der Synode sein. Deshalb ging man davon aus, dass drei Monate für die Suche reichen müssten. Absatz 2 soll so belassen werden, wie vom früheren Büro vorgeschlagen.

**Colin Allan**, Frauenfeld: Mit der Anpassung wird der Eindruck erweckt, dass es Rücktrittsfristen gibt, die zu berücksichtigen sind. Das ist aber nicht der Fall. Ein Synodaler kann jederzeit zurücktreten. Die Regelung hat lediglich Auswirkungen darauf, wann der Ersatz gewählt wird. Im Kommentar zur vom Synodalbüro vorgeschlagenen Änderung heisst es: "Für verspätete Rücktritte wird die Ersatzwahl eine ordentliche Synode später durchgeführt." Ich stelle den **Antrag**, einen neuen Absatz zwischen Absatz 1 und 2 einzufügen, der genau dies aussagt. Der neue Absatz soll wie folgt lauten: "Für spätere Rücktritte wird die Ersatzwahl eine ordentliche Synode später durchgeführt." Damit ist alles klar geregelt. Ein Rücktritt ist nicht verspätet, weil er immer eingereicht werden kann.

**René Häusler**, Amriswil-Sommeri: Man müsste auch die so genannten abrupten Rücktritte einschliessen. Es könnte jemand einen schweren Unfall erleiden, und er ist zum sofortigen Rücktritt gezwungen. Wichtig ist, dass die Synode innerhalb von 14 Tagen darüber informiert wird, welches Amt neu zu besetzen ist. Ich stelle den **Antrag**, Absatz 1 zu ergänzen mit: "Für spätere und nicht beabsichtigte Rücktritte ... ."

**Diskussion - nicht weiter benützt.**

#### **ABSTIMMUNGEN:**

- Dem Antrag von Colin Alan wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.
- Der Antrag 1 der GPK wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.
- Dem Antrag 2 der GPK wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

**René Häusler**; Amriswil-Sommeri: Ich ziehe meinen Antrag zurück. Wenn man den nun angenommenen Antrag von Colin Allan breit interpretiert, ist mein Vorschlag darin enthalten.

**Diskussion - nicht weiter benützt.**

§ 23

**Diskussion - nicht benützt.**

§ 24

**Diskussion - nicht benützt.**

§ 25

**Diskussion - nicht benützt.**

§26

**Diskussion - nicht benützt.**

§ 27

**Diskussion - nicht benützt.**

§ 28

**Diskussion - nicht benützt.**

§ 29

**Diskussion - nicht benützt.**

§ 30

**Diskussion - nicht benützt.**

§ 31

**Diskussion - nicht benützt.**

§ 32

**Diskussion - nicht benützt.**

§ 33

**Diskussion - nicht benützt.**

§ 34

**Diskussion - nicht benützt.**

§ 35

**Diskussion - nicht benützt.**

§ 35<sup>bis</sup>

**Diskussion - nicht benützt.**

§ 35<sup>ter</sup>

**Diskussion - nicht benützt.**

§ 36

**Diskussion - nicht benützt.**

§37

**Diskussion - nicht benützt.**

§ 38

**Diskussion - nicht benützt.**

§ 39

**Diskussion - nicht benützt.**

§ 40

**Diskussion - nicht benützt.**

§ 41

**Diskussion - nicht benützt.**

§ 42

**Diskussion - nicht benützt.**

§ 43

**Diskussion - nicht benützt.**

§ 44

**Diskussion - nicht benützt.**

§ 44<sup>bis</sup>

**Diskussion - nicht benützt.**

§ 45

**Diskussion - nicht benützt.**

§ 46

**Diskussion - nicht benützt.**

§ 47

**Kai Jörg Hinz**, Diessenhofen: Meines Erachtens muss bei § 47 oder 48 die Wahl des Amtsinhabers der Ombudsstelle und der zwei Stellvertreter ergänzt werden. Es ist auch aufzuführen, ob die Wahl offen oder geheim zu erfolgen hat.

**Synodalpräsident**: Ich mache Ihnen beliebt, darüber in § 48 zu diskutieren. Stillschweigend genehmigt.

**Diskussion - nicht weiter benützt.**

§ 48

**Rolf Zimmermann**, Affeltrangen: Die Wahl der Ombudsstelle ist sensibel. Ich empfehle eine geheime Wahl.

**Urs Brauchli**, Tägerwilen-Gottlieben: Ich empfehle, auch die Stellvertreter geheim zu wählen.

**Synodalpräsident**: Bei einer geheimen Wahl wird § 47 ergänzt, bei einer offenen Wahl wird § 48 entsprechend ergänzt. Bei offener Wahl kann geheime Wahl nur auf Antrag erfolgen.

**Andreas Winkler**, Frauenfeld: Ich schlage vor, den Inhaber und die Stellvertreter der Ombudsstelle offen zu wählen. Die Wahlgeschäfte zu Beginn einer Legislatur dauern jeweils sehr lange. Die ganze Sitzung wird durch die Wahlgeschäfte dominiert.

**Judith Hübscher Stettler**, Gachnang: Ich empfehle die geheime Wahl. Die Diskussion darüber, ob bei offener Wahl nun eine geheime Wahl stattfinden soll, verlängert das Wahlgeschäft zusätzlich. Meines Erachtens kann aufgrund der bisherigen Erfahrungen davon ausgegangen werden, dass die Wahl der Ombudsstelle sehr heikel ist. Wenn wir die geheime Wahl regeln, wird das Wahlgeschäft verschlankt, und wir müssen nicht jedes Mal darüber diskutieren.

**Pfr. Hansruedi Vetsch**, Frauenfeld: § 48 Abs. 3 lautet wie folgt: "Werden mehr Personen vorgeschlagen als zu wählen sind, ist eine geheime Wahl vorzunehmen." Damit wird alles bereits geregelt. Man kann die Wahl der Ombudsstelle deshalb offen in § 47 regeln.

**Diskussion - nicht weiter benützt.**

#### **ABSTIMMUNG:**

Die Synode beschliesst mit grosser Mehrheit, § 48 Abs. 1 Ziff. 8 wie folgt zu ergänzen: "Die Inhaberin oder der Inhaber der Ombudsstelle und 2 Stellvertreter."

**Beat Nyfenegger**, Burg: Ich frage mich, ob diese Wahl hier ergänzt werden muss.

**Synodalpräsident:** Alle anderen Stellen, die offen gewählt werden können, sind in § 48 aufgeführt.

**Diskussion - nicht weiter benützt.**

§ 49

**Diskussion - nicht benützt.**

§ 50

**Pfr. Dr. Andreas Gäumann**, Steckborn: Ich habe in der Vorsynode und in Einzelgesprächen gemerkt, dass das Wort "Aufsicht" polarisiert. Ich stelle folgenden **Antrag**: Abs. 2 lautet wie folgt: "Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) erfüllt folgende Aufgaben: 1. Prüfung des Voranschlages der Jahresrechnung und von Nachtragskreditgesuchen. 2. Gespräche mit dem Kirchenrat und der kirchlichen Verwaltung. 3. Stellungnahme zum Jahresbericht des Kirchenrates. 4. Stellungnahme zu Sachgeschäften, für die keine vorbereitende Kommission eingesetzt wird. 5. Wahl eines Mitgliedes der Evangelischen Landeskirche in die Rechnungsprüfungskommission per PERKOS (Pensionskasse evangelisch-reformierter Kirchen in der Ostschweiz)". Abs. 3 lautet wie folgt: "Die GPK erstattet der Synode über ihre Tätigkeit und die Ergebnisse ihrer Prüfung Bericht und stellt die erforderlichen Anträge." Abs. 4 lautet wie folgt: "Die GPK bestimmt in Absprache mit dem Kirchenrat die Grundsätze für die Durchführung der Prüfungen und legt die näheren Bestimmungen über ihre Organisation und Befugnisse fest." Seit 2010 verfolgt die GPK das Ziel, Gesprächspartnerin des Kirchenrates zu sein. An dieser Praxis soll sich nichts ändern. Der Wunsch wurde durch den Kirchenrat bisher gut aufgenommen. Seit 2011 findet eine ausführliche gemeinsame Sitzung mit einem anschliessenden Essen statt. Das Treffen wird von allen Seiten sehr geschätzt. Im letzten Jahr führte die GPK mit allen Kirchenräten ein Einzelgespräch durch. Diese Initiative der GPK stiess auf ein gutes Echo. Die GPK hat Interesse an der täglichen Arbeit des Kirchenrates gezeigt. Der Kirchenrat schätzt die Arbeit der GPK. Im Rahmen einer kleinen Standortbestimmung anlässlich der letzten gemeinsamen Sitzung der GPK und des Kirchenrates wurde dies deutlich. Seitens des Kirchenrates wurde hervorgehoben, dass die Vorlagen durch die Arbeit der GPK an Präzision gewonnen haben. Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll an der bisherigen Praxis und dem guten Einvernehmen nichts geändert werden. Die GPK möchte eine Legitimation und eine rechtliche Grundlage der Gespräche erreichen. Der Kirchenrat hätte sich den Einzelgesprächen verweigern können, denn juristisch wäre er dazu nicht verpflichtet gewesen. Wenn die GPK Missstände in der Verwaltung entdecken würde, könnte sie derzeit nicht viel dagegen unternehmen. Der Kirchenrat kann nicht zu allem verpflichtet werden. Derzeit läuft es sehr gut. Die GPK möchte als Gesprächspartnerin mehr über die laufenden Geschäfte des Kirchenrates wissen. Derzeit arbeitet der Kirchenrat für sich und stellt der Synode die entsprechenden Anträge. Die GPK verfügt im Vergleich zu den übrigen Synodalen lediglich über einen Vorlauf von vier Wochen. Wir werden einfach früher und vielleicht auch etwas umfassender informiert. Was den Kirchenrat beschäftigt, erfahren wir in den gemeinsamen Sitzungen. Die Synode gibt die oberste Verantwortung der Verwaltung und der Finanzen nicht ab. Dies wird sich nicht ändern, auch wenn Sie dem Antrag der GPK zustimmen. Vielmehr wird die reguläre Kontrolle wie bis anhin an die Geschäftsprüfungskommission delegiert, welche die Arbeit stellvertretend für die Synode ausführt. Die GPK erstattet regelmässig Bericht über ihre Arbeit. Damit wird die Synode gut informiert. Selbstverständlich kann die Synode auf Basis der Berichte weitergehende Schritte einleiten. Die Synode gibt nichts aus der Hand. Ich danke Ihnen für die Unterstützung unseres Antrages.

**Rolf Zimmermann**, Affeltrangen: Ich spreche zu Abs. 3: Ich stelle den Antrag an die GPK, diesen wie folgt zu ergänzen: "Die GPK erstattet der Synode über ihre Tätigkeit und die Ergebnisse ihrer Prüfung und Gespräche Bericht und stellt die erforderlichen Anträge."

**Pfr. Dr. Andreas Gäumann**, Steckborn: Die GPK kann sich damit einverstanden erklären.

**Synodalpräsident:** Die Ergänzung wird in den Antrag der GPK zu Abs. 3 eingefügt. **Stillschweigend genehmigt.**

**Pfr. Harald Ratheiser**, Arbon: Ich habe eine redaktionelle Anmerkung. In ihrem Antrag zu Abs. 2 Ziff. 5 schreibt die GPK, dass ein Mitglied in die Rechnungsprüfungskommission der PERKOS zu wählen sei. Eine solche Kommission gibt es in der PERKOS nicht. Es handelt sich dort um eine Geschäftsprüfungskommission.

**Synodalpräsident:** In der Vorlage des Kirchenrates ist es richtig. Es muss heissen: "Rechnungsprüfungskommission".

**Roland Zuberbühler**, Affeltrangen: Ich bin froh darüber, dass die GPK ihren Antrag korrigiert hat. Wir haben in der Vorsynode über den Antrag diskutiert und uns daran gestossen, dass von parlamentarischer Aufsicht die Rede war. Die wirkliche Aufsicht steht der Synode zu. Die GPK hat einen Auftrag. Es ist richtig, nicht von Aufsicht, sondern von Stellungnahme zu sprechen. Ich stehe hinter der neuen Formulierung im Antrag der GPK.

**Thomas Pfister**, Amriswil-Sommeri: Die GPK hat innerhalb von acht Monaten nun die dritte Version zu § 50 vorgelegt. Ich bin darüber nicht sehr glücklich und frage mich, wie durchdacht und nachhaltig die Lösung ist. Der bestehende Paragraph ist seit Jahren in Betrieb. Ich hatte bisher nicht das Gefühl, dass grosser Handlungsbedarf besteht. Ich glaube nicht, dass der Antrag der GPK eine Verbesserung darstellt. Ich bitte Sie, § 50 bei der bestehenden Fassung zu belassen und keinen Schnellschuss zu machen.

**Anneliese Klarer**, Amriswil-Sommeri: Als ehemaliges Mitglied der GPK weiss ich, wie es läuft. Ich sehe zeitliche Probleme mit dem riesigen Pflichtenheft, welches sich die GPK nun auferlegt. Es entsteht eine enorme Mehrbelastung. Wie sieht dies die GPK?

**Pfr. Dr. Andreas Gäumann**, Steckborn: Der Antrag der GPK regelt § 50 nicht komplett neu. Bereits bisher prüfte die GPK den Finanzhaushalt und nahm zum Jahresbericht Stellung. Neu gehören die Gespräche mit dem Kirchenrat dazu. Die GPK als Milizkommission wird dies auch nicht übertreiben. Wir wollen regelmässige Gespräche führen und dazu über die Grundlagen verfügen. Wir wollen von der Synode den Auftrag erhalten, die Gespräche zu führen. Das liegt uns am Herzen. Unser Auftrag wird mit den Änderungen präziser aufgeführt. Ich habe die Ziffern 1, 2 und 3 im heutigen Antrag wieder geändert, weil ich gemerkt habe, dass sich einige Synodalen an der parlamentarischen Aufsicht stossen. An der Grundintention wurde nichts geändert. Wir wollen die Gespräche führen, wir wollen über die Finanzen die Kontrolle haben und wir wollen zum Jahresbericht Stellung nehmen. Ausser den Gesprächen ist in § 50 bereits alles enthalten. Ich möchte damit die Befürchtungen eines Schnellschusses entkräften.

**Urs Steiger**, Güttingen: Ich spreche zu Abs. 4: Ich habe die Anpassungen der GPK mit dem Geschäftsreglement des Grossen Rates verglichen. Dort heisst es, dass die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission in Einvernahme die Grundsätze festlege. Ich lege diese Einvernahme so aus, dass der Kirchenrat über ein Vetorecht verfügen würde. Es ist mir nicht ganz klar, was "in Absprache" bedeutet. Geht es dabei um den Termin oder den Ort? Ich frage mich auch, wie die "Durchführung der Prüfungen" zu handhaben ist. Muss die GPK mit dem Kirchenrat besprechen, wie sie den Voranschlag, die Nachtragskreditgesuche oder den Jahresbericht prüfen wollen? Wird der Abs. 4 überhaupt benötigt? Ich empfehle, bei der bisherigen Fassung zu bleiben.

**Colin Allan**, Frauenfeld: Der erste Vorschlag der GPK löste wirklich Unbehagen aus. Letztlich handelte es sich um eine Machtverschiebung. Wenn man jetzt einfach nur noch das Gespräch mit dem Kirchenrat suchen will, kann man gut auch bei der ursprünglichen Fassung des Kir-

chenrates bleiben. Ich kann mir nicht vorstellen, dass der Kirchenrat ohne Ergänzung im Paragraphen das Gespräch mit der GPK verweigern würde.

**Jürg Luginbühl**, Frauenfeld: Die Frage von Anneliese Klarer nach dem Mehraufwand wurde noch nicht beantwortet. Mich interessiert der zusätzliche Aufwand. Ich bitte die GPK, die Frage zu beantworten.

**Dr. Johannes Von Heyl**, Roggwil: In der GPK werden bereits heute die Ressorts aufgeteilt. Jemand prüft die Bücher, den Rechenschaftsbericht oder ein anderes Ressort. Die Arbeit wird mit einer überschaubaren Anzahl an Sitzungen erledigt. Es entsteht kein Mehraufwand. Die Gespräche verkürzen eher die Bearbeitungsdauer. Um sowohl die Synode als auch den Kirchenrat, der die Rechnung vorlegt, zu entlasten, ist eine Prüfung notwendig. In der bisherigen Fassung steht nirgends etwas von einer Prüfung. Wenn die GPK nur zu einer Stellungnahme gebeten wird und keinen Einblick in die Bücher erhält, muss die GPK im Auftrag der Synode die Möglichkeit haben, die Bücher zu prüfen. Für die Durchführung wird man sich selbstverständlich abstimmen, ob ein externes Prüfungsbüro wie bisher damit beauftragt wird. Es ist nichts anderes damit gemeint. Ich bitte Sie, den Antrag der GPK zu unterstützen.

**Pfr. Dr. Andreas Gäumann**, Steckborn: In § 51 heisst es, dass die Geschäftsprüfungskommission eine Kontrollstelle mit der Prüfung der Rechnung beauftragen könne. Eigentlich ist der im Synodalamtsblatt vorgeschlagene § 50 ungenau. Dort heisst es zum einen, dass eine Prüfung der Rechnung erfolgen soll und zum anderen, dass eine Stellungnahme durch die GPK zu erfolgen habe. Der Antrag der GPK ist präziser. Zum Zeitaufwand: Letztes Jahr wurden die Einzelgespräche mit den Mitgliedern des Kirchenrates durchgeführt. Die Gespräche wurden an zwei Sitzungen innerhalb eines halben Tages geführt. Meines Erachtens dient der Mehraufwand der Qualitätsverbesserung der Arbeit der GPK wie auch des Kirchenrates.

**Rolf Ziegler**, Schönholzerswilen: Die Kommission heisst "Geschäftsprüfungskommission". Die Prüfung ist damit im Namen enthalten. Sie hat den Auftrag, zu prüfen.

**Synodalpräsident**: Ich schlage vor, den Antrag der GPK als Paket dem Antrag gemäss Synodalamtsblatt gegenüberzustellen. **Stillschweigend genehmigt.**

**Pfr. Dr. Andreas Gäumann**, Steckborn: In Abs. 2 wird definiert, dass die GPK Stellung zu Sachgeschäften nimmt, für die keine vorberatende Kommission eingesetzt wird. Für die GPK ist die Frage wesentlich, wer in die GPK der PERKOS gewählt werden kann.

**Diskussion - nicht weiter benützt.**

#### **ABSTIMMUNGEN:**

- Dem Antrag gemäss Synodalamtsblatt wird mit 50:45 Stimmen gegenüber dem Antrag der GPK zu § 50 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 der Vorzug gegeben.
- Dem Antrag der GPK zu § 50 Abs. 2 Ziff. 5 wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

§ 51

**Diskussion - nicht benützt.**

§ 52

**Diskussion - nicht benützt.**

## § 53

**Pfr. Dr. Andreas Gäumann**, Steckborn: In der Vorlage wurde § 54 gestrichen. Die GPK stellt, den Antrag, diesen zu reaktivieren und dafür § 53 zu streichen. § 54 lautet wie folgt: "Mit Ausnahme der von der Synode gewählten Präsidien konstituieren sich die Kommissionen selber." In der im Synodalamtsblatt vorliegenden Fassung wird nur die Selbstkonstituierung der Spezialkommissionen geregelt. Die Selbstkonstituierung betrifft aber auch andere Kommissionen wie beispielsweise ständige Kommissionen.

**Urs Steiger**, Göttingen: Die Formulierung im Synodalamtsblatt wurde durch das frühere Synodalebüro verfasst. Wir wollten an der bisherigen Praxis nichts ändern. § 54 lautete, dass sich die Kommissionen selbst konstituieren. Ich hätte fast meine erste Synode als Präsident falsch vorbereitet. Das damalige Synodalebüro ist deshalb zur vorgeschlagenen Lösung gelangt. Ich unterstütze nun aber den Antrag der GPK mit einer redaktionellen Änderung: Das Wort "selber" soll durch "selbst" ersetzt werden; "selber" ist umgangssprachlich.

**Pfr. Dr. Andreas Gäumann**, Steckborn: Die GPK ist mit der redaktionellen Änderung ihres Antrages einverstanden.

**Pfr. Markus Aeschlimann**, Frauenfeld: Würde dies bedeuten, dass mit Annahme des Antrages der GPK die Regelung bei allen Kommissionen, welche die Synode einsetzt, Gültigkeit hat, nicht nur bei ständigen Kommissionen?

**Synodalpräsident**: Die Synode wählt das Präsidium nur bei ständigen Kommissionen. Spezialkommissionen ist es überlassen, sich inklusive Präsidium selbst zu konstituieren.

**Pfr. Markus Aeschlimann**, Frauenfeld: Dies steht aber nicht im Paragraphen. Im Antrag der GPK sind alle Kommissionen erwähnt. Man müsste den neuen Paragraphen dahingehend ergänzen, dass es sich auf die ständigen Kommissionen bezieht.

**Synodalpräsident**: Die Formulierung der GPK ist richtig. Es geht um alle Kommissionen. Der einzige Unterschied zu den ständigen Kommissionen besteht darin, dass die Synode das Präsidium wählt. Die übrige Konstituierung wie Aktuariat usw. bestimmt die Kommission selbst.  
Diskussion - nicht weiter benützt.

## **ABSTIMMUNG:**

Dem Antrag der GPK wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

## § 55

**Diskussion - nicht benützt.**

## § 56

**Diskussion - nicht benützt.**

## § 57

**Diskussion - nicht benützt.**

## § 58

**Diskussion - nicht benützt.**

## § 59

**Diskussion - nicht benützt.**

§ 60

**Synodalpräsident:** Sinngemäss muss es hier heissen: "Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft." **Stillschweigend genehmigt.**

**Diskussion - nicht weiter benützt.**

#### **BESCHLUSSFASSUNG:**

Dem überarbeiteten "Geschäftsreglement der Synode" wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

**Synodalpräsident:** Ich danke dem früheren Synodalbüro für die Ausarbeitung der Vorlage sowie der GPK für die Mitarbeit. Das Geschäft ist erledigt.

### **TRAKTANDUM 13**

#### **ÄNDERUNG DER "VERORDNUNG ÜBER LEISTUNGEN DES LANDESKIRCHE ZU GUNSTEN VON FINANZSCHWACHEN KIRCHGEMEINDEN" (FINANZAUSGLEICHsverordnung) BOTSCHAFT**

**Eintreten**

**Diskussion - nicht benützt.**

**Eintreten wird stillschweigend genehmigt.**

#### **Detailberatung**

**Pfr. Dr. Andreas Gäumann**, Steckborn: Die GPK stellt folgende Anträge: **Antrag 1:** § 12 Abs. 2 lautet wie folgt: "Kirchgemeinden, die Härtefallbeiträge bekommen, informieren in den folgenden fünf Jahren den Kirchenrat ausführlich über ihre Situation." Nach Ansicht der GPK sind jene Kirchgemeinden, die Härtefallbeiträge erhalten, zu einer besonderen Rechenschaft verpflichtet. **Antrag 2:** § 12 Abs. 3 lautet wie folgt: "Kirchgemeinden, die in den zurückliegenden fünf Jahren Härtefallbeiträge erhalten haben, suchen bei anstehenden personellen Wechsels vor der Wiederbesetzung mit dem Kirchenrat das Gespräch." Der GPK erscheint die Mitteilung zu wenig. Die GPK ist der Meinung, dass alle Kirchgemeinden, die Härtefallbeiträge erhalten, bei jedem Personalwechsel das Gespräch mit dem Kirchenrat suchen müssen. **Antrag 3,** § 12 Abs. 4 lautet wie folgt: "Die Härtefallbeiträge dürfen zehn Prozent der Beiträge an die Mindestausstattung nicht übersteigen." Der GPK geht es vor allem darum, dass nicht mit Hilfe der Härtefallbeiträge Strukturen fixiert werden können, indem die Härtefallbeiträge exorbitant anwachsen. Es ist das Ziel, die Härtefallbeiträge in Relation zu den Mindestausstattungen zu setzen. Sie sollen ihren Bestand behalten, aber einen beschränkten Teil ausmachen und keine neue "Säule" im Finanzausgleich werden. Ich danke Ihnen für die Unterstützung der Anträge.

**Kirchenratspräsident Wilfried Bühler:** Der Antrag 1 der GPK geht mir etwas zu weit. Haben Kirchgemeinden einen Härtefallbeitrag erhalten, müssen sie in den folgenden fünf Jahren jeweils Bericht darüber erstatten, wie es finanziell um sie steht. Der Kirchenrat kommt auch ohne diese Regelung zu seinen Informationen. Auf den zusätzlichen Absatz kann verzichtet werden. Zum Antrag 2: Im Vorschlag des Kirchenrates heisst es: "... bei anstehenden personellen Wechsels, deren Lohnsumme finanziell relevant ist, ... ." Bei einer Anstellung, die finanziell nicht relevant ist, muss das Gespräch nicht verlangt werden. Ich überlasse der Synode den Entscheid. Zu Antrag 3: Die Synode muss sich fragen, wie stark sie sich selber fesseln will. Es

ging in den letzten Jahren um ca. Fr. 60'000.--. Diese entsprechen etwa einem Prozent unseres Umsatzes und ca. einem Promille von dem, was in den gesamten Kirchgemeinden umgesetzt wird. Dies sind etwa 50 Millionen Franken. Es ist richtig, dass über den Härtefall-Paragrafen kein neues Instrument geschaffen werden soll, welches die Gemeinden mit grossen Beträgen über Jahre am Leben erhält, die anders nicht mehr zu erhalten sind. Diese Regelung ist jährlich auch über das Budget möglich.

**Pfr. Dr. Andreas Gäumann**, Steckborn: Zu unserem Antrag 3: Die Zahlen im Budget, welchem wir heute zugestimmt haben, entsprechen bereits den zehn Prozent. Wir ändern heute nichts mehr daran. Es geht lediglich darum, für die Zukunft zu sorgen. Mit dem zusätzlichen Abs. 4 werden dem Kirchenrat zwar Fesseln angelegt. Diese sind aber sehr breit. Bis anhin bestand kein Konto für die Verbuchung der Härtefallbeiträge. Sie wurden unter "Weitere Beiträge" verbucht. Es ist damit nicht direkt ersichtlich, dass es sich um Härtefallbeiträge handelt. Unseres Erachtens sollte man dies klar deklarieren und nicht kaschieren.

**Roland Gahlinger**, Aadorf-Aawangen: Vor fünf Jahren war man der Meinung, das Geld aufzubreuchen und während fünf Jahren Härtefallbeiträge zu leisten. Es geht darum, Grenzen zu finden, was wir uns finanziell erlauben können. Die Mindestausstattung wird aufgrund von Vorgaben berechnet. Meines Erachtens sollen die Vorgaben nur soweit gehen, dass sie nicht über 10 % über die Mindestausstattung hinausgehen. Wir legen uns damit ein Korsett an. Das ist aber richtig, damit nicht Gelder für Härtefälle weggehen und wir wieder einen alten Finanzausgleich erhalten. Das kann es nicht sein. Ich bitte Sie, die Anträge der GPK zu unterstützen.

**Kirchenratspräsident Wilfried Bühler**: Ich bin froh darüber, dass Härtefallbeiträge unbestritten sind und die Synode diese grundsätzlich anerkennt. Die Regeln über den Besoldungsanstieg hat der Kirchenrat auferlegt. Die Frage stellt sich, ob sich die Synode selber Fesseln anlegt. Mit dem Budget werden dem Kirchenrat immer Fesseln angelegt. Es stellt sich auch die Frage, ob eine Gemeinde bei einem begründeten Fall beispielsweise mit einem Beitrag von Fr. 80'000.-- unterstützt wird, weil man sie aus irgendwelchen Gründen nicht "verlumpen" lassen kann. Diesfalls müsste man zuerst wieder die Verordnung ändern, bis anders budgetiert werden könnte. Der Beitrag kann über das Budget von Jahr zu Jahr beschlossen werden. Die vorgeschlagenen Beiträge von 10 % wurden bisher praktiziert. Diskussion - nicht weiter benützt.

#### **ABSTIMMUNGEN:**

- Der Antrag 1 der GPK wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.
- Der Antrag 2 der GPK wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.
- Der Antrag 3 der GPK wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

#### **BESCHLUSSFASSUNG:**

Der "Verordnung über Leistungen des Landeskirche zu Gunsten von finanzschwachen Kirchgemeinden (Finanzausgleichsverordnung)" wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

## **TRAKTANDUM 15**

### **INTERPELLATION NIEDERHÄUSER BETR. BODENSEE-KIRCHENTAG**

**Synodalpräsident**: Die Antwort des Kirchenrates liegt schriftlich vor. Der Interpellant hat das Wort zu einer Erklärung, ob er mit der Beantwortung zufrieden ist.

**Hans Peter Niederhäuser**, Weinfelden: Ich danke dem Kirchenrat für die ausführliche Beantwortung meiner Interpellation. Ich freue mich über das deutliche Engagement, welches seitens des Kirchenrates zum Bodensee-Kirchentag zum Ausdruck kommt. Der Kirchenrat hat in seiner Beantwortung erklärt, dass sich die Landeskirche als Gastgeberin des Bodensee-Kirchentages 2016 in Konstanz-Kreuzlingen verstehe, auch wenn die Gastgeberrolle noch nicht genau definiert sei. Die Freistellung von Pfr. Gunnar Brändler der Kirchgemeinde Kreuzlingen werde durch die Kantonalkirche mit einem Betrag von Fr. 9'000.-- unterstützt. Die Synode hat den Betrag mit dem Budget heute gutgeheissen. Über eine mögliche finanzielle Unterstützung des Bodensee-Kirchentages werden wir an der Sitzung der Synode im Herbst 2015 befinden können. Zudem schreibt der Kirchenrat, dass es möglich sei, dass unterstützende Dienste im Rahmen der bestehenden Fachstellenprozente der Kantonalkirche wahrgenommen werden. Der Kirchenrat hält in seiner Antwort aber auch fest, dass der Bodensee-Kirchentag eine Basisbewegung darstelle. Das stimmt. Ich möchte deshalb die Gelegenheit nutzen, einen Aufruf an alle Synodalen zu richten. Sie sind Vertreterinnen und Vertreter der Basis. Ich möchte Sie dazu aufrufen, Ihre Gemeinde für ein Engagement am Bodensee-Kirchentag 2016 zu ermuntern, zu fördern und zu unterstützen. Ich bin davon überzeugt, dass der Bodensee-Kirchentag 2016 auf dem nun eingeschlagenen Weg auch zu unserem Kirchentag werden kann. Ich verzichte auf Diskussion.

**Synodalpräsident:** Der Interpellant verzichtet auf Diskussion. Ich frage Sie an, ob jemand im Rat Diskussion beantragen will. Das ist nicht der Fall. Das Geschäft ist somit erledigt.

## **TRAKTANDUM 16**

### **MITTEILUNGEN**

#### **a) Kirchenrat**

#### **b) Büro der Synode**

#### **c) Bericht aus der Abgeordnetenversammlung des SEK**

**Diskussion - nicht benützt.**

## **TRAKTANDUM 17**

### **UMFRAGE**

**Susanna Studer**, Weinfelden: An Ihren Plätzen haben Sie heute die Flyer der Thurgauischen Evangelischen Frauenhilfe (tef) vorgefunden. Zusammen mit der ehemaligen Kirchenrätin Heidi Baggenstoss habe ich das Co-Präsidium der tef übernommen. Unsere Flyer vermitteln einen kurzen Einblick über die Tätigkeit des Vereins, der sich seit seiner Gründung 1901 für Frauenanliegen einsetzt. Damals wie heute unterstützt die Frauenhilfe Frauen und ihre Familien in Not-situationen und bietet Hilfe an. Wir sind dankbar dafür, dass wir jedes Jahr aufs Neue auf die Unterstützung der Landeskirche zählen dürfen. Zudem unterstützen uns viele Kirchgemeinden regelmässig mit Kollekten, Spenden oder ihrer Kollektivmitgliedschaft. Die Kirchgemeinden ersetzen uns die Basisvereine in den einzelnen Gemeinden, welche uns Unterstützung und Rückhalt geben könnten. Wir sind ein kantonaler Verein. Wir wünschten uns noch mehr Zusammenarbeit mit den einzelnen Kirchgemeinden, wie in Amriswil, wo eine einzelne Kontaktfrau für uns Spenden sammelt. Ein Frauenfrühstück mit den Informationen über die Arbeit unserer Beraterin wäre beispielsweise eine Möglichkeit, um uns auch in den Gemeinden zu präsentieren. Heute gelangen wir mit den Flyern an die Synodalen. Es ist immer wieder nötig, auf uns aufmerksam zu machen, neue Mitglieder zu werben und Spendengelder zu generieren. Wer in einem Verein tätig ist, kennt die Problematik des Mitgliederschwundes und der Suche nach Vorstandsmitgliedern bestens. Es sind auch Sie als Einzelperson angesprochen, denn Sie

können uns finanziell und auch ideell als Einzelmitglied oder als Spender in unserer Arbeit unterstützen. Im Foyer liegen Jahresberichte der tef und der Sozialpsychiatrischen Wohngruppe Kanzler in Frauenfeld auf. Bitte geben Sie die Flyer auch weiter. Vielleicht können Sie damit jemandem Hilfe bieten.

**Pfr. Guido E. Hemmeler**, Altnau: Die Situation des Nachwuchses bei den Pfarrerstellen beschäftigt mich immer wieder aufs Neue. Im Kanton Bern wird ein Akademiker-Kurs für Personen lanciert, die ein akademisches Studium abgeschlossen und nichts mit Theologie zu tun haben. Diese können innerhalb von drei Jahren zum Pfarrer "gekürt" werden. Es handelt sich um Anglisten, Romanisten oder Physiker, Biologen usw. Meines Erachtens ist das "verrückt", dass solche Personen zum Pfarramt geführt werden. Vielleicht ist der Weg auch notwendig. Ich habe im Verlauf der Herbstferien einen Mann kennengelernt, der im Thurgau lebt, ein Theologiestudium abgeschlossen hat und gerne hier als Pfarrer arbeiten würde. Sein Theologiestudium Richtung Lehramt hat er in Bayern abgeschlossen. Ihm fehlt eine alte Sprache. Ich möchte dem Kirchenrat Mut machen, auch solchen Personen eine Brücke zu bieten, damit sie ins Pfarramt gewählt werden können. Bei der genannten Person handelt es sich um Carl Witzsch, dem Ehemann von Pfrn. Andrea Witzsch aus Arbon. Ich hatte viel Zeit, um mit ihm zu sprechen. Seine Geschichte hat mich sehr berührt.

**Robert Schwarzer**, Arbon: Nach den Sommerferien erhielten alle Kirchgemeinden drei verschiedene Mails. Die Mails beinhalteten verschiedene Fragen zu Taufe, Hauskreis usw. Im Nachhinein wurde mit der Ausgabe Nr. 10/2014 des Kirchenboten erklärt, dass alles nur ein "Fake" war. Es stellt sich die Frage, ob der Kirchenrat von der Aktion gewusst hat. In der Erklärung im Kirchenboten wird von kantonsweiten und flächendeckenden E-Mail Service-Tests geschrieben. Die Mails haben bei den Kirchgemeinden vor allem Verunsicherung ausgelöst und Misstrauen widerspiegelt, dass man ihnen keine gute Arbeit zutraut. Ich bin aber davon überzeugt, dass an vielen Orten sehr gute Arbeit geleistet wird. Es kann nicht die Art und Weise sein, wie man miteinander umgeht. Die Behörden in den einzelnen Kirchgemeinden sind sehr wohl in der Lage, die Qualität der Dienstleistungen zu überprüfen. Wenn der Kirchenrat nichts von den Service-Tests gewusst hat: Was unternimmt er dagegen, dass dies Schule macht?

**Kirchenratspräsident Pfr. Wilfried Bühler**: Der Kirchenrat hat wohl nicht rechtzeitig davon gewusst; ich wusste davon. Der Test wurde in der Redaktionskommission des Kirchenboten geboren. Im Pfarrkapitel wurde bereits darüber diskutiert. Es war nicht die beste Idee aus der Redaktionskommission. Ich habe dem Pfarrkapitel empfohlen, die Kirchgemeinden darüber aufzuklären. Gleichzeitig habe ich aber auch empfohlen, für den jeweils sehr guten Kirchenboten zu danken. Ich möchte Ihnen gerne dieselbe Antwort geben. Es ist eine Dummheit geschehen. Der Kirchenbote ist aber immer sehr gut.

**Diskussion - nicht weiter benützt.**

**Synodalpräsident**: Wir singen jenes Lied, mit welchem der Organist Hans Stettler den Gottesdienst ausklingen liess: Nr. 370 "Tochter Zion". Ich wünsche Ihnen, dass die Zuversicht aus diesem Lied Sie begleite.

*Traktandum 14 nicht behandelt.*

Schluss der Sitzung um 17.10 Uhr.

Roggwil, im November 2014

Die Aktuarin

Johanna Pilat

Genehmigt vom Büro der Synode  
Weinfelden, 4. März 2015

Der Präsident	Pfr. Jakob Bösch
Die Vizepräsidentin	Judith Hübscher Stettler
Der Aktuar	Kai Jörg Hinz
Die Stimmenzähler	Hans Peter Niederhäuser
	Susanna Studer
	Pfr. Hansruedi Vetsch
	Pfrn. Gabriele Weiss